

JUGENDGERICHTSHILFE OBERHAUSEN

BERICHT ZUR JUGENDGERICHTSHILFE OBERHAUSEN

BERICHT ZUR JUGEND- GERICHTSHILFE OBERHAUSEN



INHALT

	Seite
1. <u>Überblick über die Dienststelle und die Entwicklung der Beteiligung freier Träger an der Aufgabenwahrnehmung</u>	2
2. <u>Rechtliche Rahmenbedingungen</u>	4
2.1. Zugänge in den verschiedenen Verfahrensstadien	5
3. <u>Aufgabenschwerpunkte</u>	6
3.1. Beratung und Begleitung	6
3.2. Berichterstattung	8
3.3. Haftentscheidungshilfe	9
3.4. Mitwirkung an Hauptverhandlungen	10
3.5. Vollstreckung von Auflagen und Weisungen	11
3.6. Ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe	12
3.7. Präventionsarbeit	18
3.8. Öffentlichkeitsarbeit	20
3.8.1. Internetpräsenz	20
3.8.2. Presse	21
3.8.3. Flyer	23
4. <u>Zahlenmäßige und fachliche Entwicklungslinien</u>	24
4.1. Zahlen, Daten, Fakten	24
4.1.1. Fallzahlen im interkommunalen Vergleich	24
4.1.2. Personalbestand	27
4.1.3. Deliktstruktur	28
4.1.4. Verfahrensausgänge	31
4.2. Paradigmenwechsel	34
4.3. Veränderungen in der Fallarbeit	36
4.4. Schnittstelle Jugendgerichtshilfe und Hilfen zur Erziehung	37
5. <u>Institutionsübergreifende Vernetzung</u>	38
6. <u>MIVEA</u>	39
6.1. Zur Methodik der angewandten Kriminologie	39
6.2. Implementierung	42
6.3. Evaluation	47
6.4. Perspektiven	48
7. <u>Fazit</u>	50
8. <u>Glossar</u>	51
9. <u>Anlage</u>	52

1. Überblick über die Dienststelle und die Entwicklung der Beteiligung freier Träger an der Aufgabenwahrnehmung

Der lokalen Tradition folgend wird die Jugendgerichtshilfe (JGH) in Oberhausen sowohl durch die Stadt Oberhausen als auch durch die beiden Wohlfahrtsverbände Caritasverband Oberhausen e. V. und das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen wahrgenommen. Diese Trägerkonstruktion wird in besonderer Weise dem gesetzlich (§ 5 SGB VIII) verankerten Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Adressaten der Jugendhilfe gerecht, welches die freie Auswahl zwischen den Diensten verschiedener Träger sicherstellen soll.



Waren die drei Träger in der Vorzeit auf bis zu fünf Dienststellen über das ganze Stadtgebiet verteilt und teils zentral, teils sozialräumlich organisiert, begannen im weiteren

Verlauf Überlegungen zu reifen, ein Zusammenwachsen dieser Organisationseinheiten einzuleiten.

Auslösend hierfür waren u. a. die Notwendigkeit, eine gemeinsame Handlungslinie zu finden, aber auch für Klienten und Kooperationspartner transparente Zuständigkeiten zu schaffen sowie arbeitsökonomische Gesichtspunkte. Die Steuerung des Akten- und Informationsflusses zwischen den fünf Dienststellen stellte mit steigenden Fallzahlen alle Beteiligten vor immer größer werdende Herausforderungen und nicht zuletzt wurde auch deutlich, dass ein gemeinsames fachliches Selbstverständnis unabdingbar geworden war.

Die Rechtsform der Beteiligung der freien Träger an der Aufgabe Jugendgerichtshilfe war in den vergangenen Jahren ebenfalls starken Wandlungen unterworfen. Bis 2007 bediente man sich, wie vielerorts üblich, der Aufgabenübertragung zur vollständigen Erledigung. Eine Neubewertung der Rechtslage führte dann 2008 zu einem Modell, bei dem man bis heute verblieb – nämlich der Umstellung auf öffentlich – rechtliche Verträge, die eine Beteiligung der freien Träger an der Aufgabenerledigung vorsehen und damit die Anforderungen an die aus § 76 Abs. 2 i. V. m. § 79 Abs. 1 SGB VIII resultierende Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die vertragsrechtliche Umsetzung hinein verlängern.

Um dem Grundgedanken der gemeinsamen Handlungslinie weiter Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen des 2003 erfolgten Umzuges der städtischen Jugendgerichtshilfe zur Danziger Straße zunächst eine Bürogemeinschaft mit der Jugendgerichtshilfe des Diakonischen Werkes eingerichtet.

2008 folgte die Jugendgerichtshilfe des Caritasverbandes in die seitdem bestehende gemeinsame Dienststelle der Jugendgerichtshilfen aller drei Träger, die nach wie vor im ehemaligen Wohnungs- / Arbeitsamt an der Danziger Straße 11-13 angesiedelt ist.



Die gemeinsame Dienststelle der Jugendgerichtshilfe zeichnet sich vor allem durch die zentrale Lage – in unmittelbarer Bahnhofsnähe sowie in fußläufiger Entfernung zum Polizeipräsidium und zum Amtsgericht – aus. Diese räumliche Nähe ist für die alltägliche Arbeit insofern besonders wichtig als sie zum

einen unkomplizierte, direkte Verweisungen von Klienten seitens der Polizei und des Jugendgerichts



ermöglicht, die hier die Möglichkeit haben, „einfach mal rüber zur JGH zu gehen“ und es zum anderen der JGH überhaupt erst ermöglicht, die Vielzahl von Gerichtsterminen mit der erforderlichen Flexibilität wahrnehmen zu können.



Über die Jahre ist das auf diesem Wege entstandene, trägerübergreifende Team tatsächlich zu einem Gesamtteam zusammengewachsen, bei dem es – auch wenn alle drei Träger natürlich ihre Autonomie und ihr jeweiliges Leitbild gewahrt haben – im positiven Sinne gar nicht mehr darauf ankommt, wer bei welchem Träger beschäftigt ist.

(1. Reihe v. l. n. r.: Nicole Schumacher [CV], Arndt Schönwald [Stadt], Armin Nixdorf [Stadt], Andreas Hufschmidt [Stadt].
2. Reihe v. l. n. r.: Jessica Majchrzak [Stadt], Julia Lukaszewski [CV], Adrian Weiss [DW], Patrick Eberle [Stadt].
3. Reihe v. l. n. r.: Svenja Steinert [DW], Gundula Koch [CV], Jeannette Althoff [Stadt])

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Jugendgerichtshilfe ist eine kommunale Pflichtaufgabe, deren gesetzlicher Auftrag auf zwei Ebenen verankert ist: Einerseits hat die JGH eine durch § 38 JGG definierte Funktion als Prozessorgan eigener Art innerhalb des Jugendstrafverfahrens zu erfüllen, andererseits betont § 52 SGB VIII ihre Funktion als Teil der Jugendhilfe.



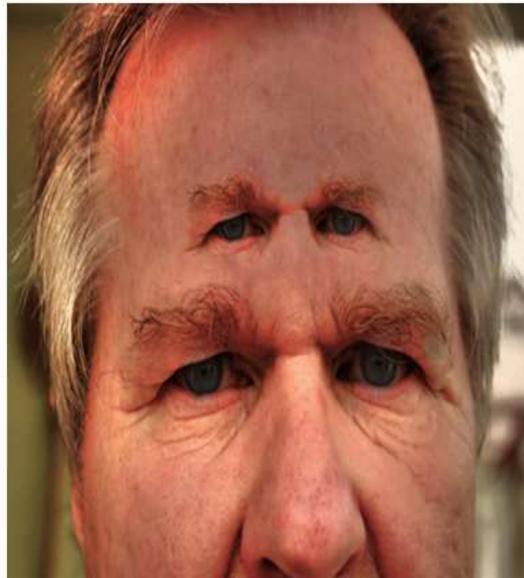
(Quelle: JGH Oberhausen)

Aus dieser Rollenverteilung resultiert ein Doppelmandat an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz, das letztendlich die besonderen Herausforderungen dieses Arbeitsfeldes ausmacht. Es reicht eben hier nicht aus, die pädagogischen Notwendigkeiten feststellen zu können, diese müssen auch in den juristischen Kontext des Jugendstrafverfahrens übersetzt und in dessen Handlungsrahmen eingepasst werden, was ein spezielles Fachwissen auch anderer Bezugswissenschaften als der (Sozial-)Pädagogik erforderlich macht.

Daraus entsteht ein
Doppelmandat,
 das die JGH einerseits mit Ermittlungs- und Überwachungsfunktionen im Auftrag der Justiz versieht
 und andererseits den Paradigmen der Jugendhilfe unterstellt:

§ 38 JGG
 Jugendgerichtshilfe
 (...)

- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und **fürsorgerischen Gesichtspunkte** im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch **Erforschung der Persönlichkeit** der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten **und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.** (...) In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, **wachen** sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche **Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit** (...)
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. (...)



← 1990/91 bei der großen JGG- / KJHG-Reform leider nicht synchronisiert →

§ 1 SGB VIII
 Recht auf Erziehung,
 Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf **Förderung seiner Entwicklung** und auf **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** (...)
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(Quelle: JGH Oberhausen)

Gleichzeitig erwachsen aus diesem Doppelmandat besonders hohe Anforderungen an die Rollentransparenz gegenüber den Klienten. Nur wenn diesen von Anfang an klar ist, dass die JGH neben ihrer Funktion als Teil der Jugendhilfe – mit ihrer originären Verpflichtung, in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen – auch noch Maßnahmeempfehlungen an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft abzugeben und ggf. an deren Vollstreckung mitzuwirken hat, kann trotz dieser konträren Anforderungsprofile eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelingen.

2.1. Zugänge in den verschiedenen Verfahrensstadien

Spätestens mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die Jugendgerichtshilfe gem. §§ 38 Abs. 3, 70 JGG, Nr. 32 MiStra über die Erhebung der Anklage oder die beabsichtigte außergerichtliche Verfahrenserledigung (Diversion) durch die Staatsanwaltschaft informiert.

Mit Eingang der Unterlagen bei der JGH werden alle straffälligen Jugendlichen (in diesem Falle natürlich auch deren Erziehungsberechtigte) und Heranwachsenden angeschrieben und zum Gespräch eingeladen.

Dieser routinemäßige Zugang ist vom reinen Zeitablauf her jedoch schon der ungünstigste, da zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Durchschnitt bereits etwa 60 Tage vergehen, in denen ohne Information der JGH

dementsprechend auch noch keine Prüfung des Jugendhilfebedarfs und keine Intervention stattfinden kann.

Von daher ist die JGH grundsätzlich bemüht, den Kontakt zu ihren Klienten in einem möglichst frühen Verfahrensstadium herzustellen. Hierzu werden drei parallele Strategien verfolgt:

- Bei den Jugendsachbearbeitern der Polizei liegen Flyer der Jugendgerichtshilfe aus und die dort zur Vernehmung erscheinenden Jugendlichen und Heranwachsenden werden in geeigneten Fällen gezielt darauf hingewiesen, dass sie auch eigeninitiativ den direkten Kontakt zur JGH aufnehmen können.
- Durch Präsenz an verschiedenen Schulformen und bei Bildungs- / Qualifizierungsträgern wird die JGH als niederschwelliger Ansprechpartner unmittelbar bei ihrer Zielgruppe bekanntgemacht.
- Durch Netzwerkarbeit bei Lehrern, Schulsozialarbeitern und auch in der Jugendarbeit werden Multiplikatoren über die Zugänge zur JGH informiert und können einschätzen, in welchen Fällen sich für Jugendliche oder Heranwachsende in ihrem Funktionsbereich eine Verweisung an die JGH anbietet.

Generell gilt immer die Prämisse, dass die JGH zwar ein sinnvolles und notwendiges, aber qua Gesetz eben auch grundsätzlich freiwilliges Angebot darstellt.

Niemand ist gezwungen mit der Jugendgerichtshilfe zusammenzuarbeiten – trotzdem bleibt sie durchaus auch in den Fällen, in denen sich die Klienten gegen eine Zusammenarbeit entscheiden, an ihren Ermittlungs- und Berichtsauftrag (§ 38 JGG) gebunden und muss sich dann ihre Einschätzung bzw. Interventionsempfehlung (im ungünstigsten Fall ohne Vorinformationen) anhand ihrer in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht gewonnenen Erkenntnisse erarbeiten.

3. Aufgabenschwerpunkte

3.1. Beratung und Begleitung

In den meisten Fällen kommt im Laufe des Verfahrens ein Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe zu Stande. Schwerpunkt des Erstgespräches ist – unabhängig davon, ob es sich um eine Anklage oder ein Diversionsverfahren handelt - in der Regel eine lebensweltliche gestaltete Anamnese der familiären und sozialen Rahmenbedingungen des Einzelnen, anhand derer vor allem eine Ersteinschätzung hinsichtlich eines weitergehenden Beratungs- und Unterstützungs- (möglicherweise eben auch Jugendhilfebedarfs) vorgenommen wird. In diesem Kontext wird dann regelmäßig darüber hinaus zu prüfen sein,

ob erforderliche Hilfsangebote und / oder Interventionen durch die JGH selbst bereitgestellt werden können oder inwieweit andere Institutionen einzuschalten sind.



(Quelle: JGH Oberhausen)

Auf der Grundlage dieser Anamnese findet gleichzeitig

auch eine erste Einschätzung hinsichtlich der kriminellen Gefährdung des Jugendlichen / Heranwachsenden statt. Auch vor diesem Hintergrund ist in jedem Einzelfall noch einmal – und dies eben nicht nur unter pädagogischen, sondern aufgrund der speziellen Anforderungen zwangsläufig auch unter kriminologischen Gesichtspunkten - genau abzuwägen, ob spezifische unterstützende Angebote oder Interventionen erforderlich und geeignet sind, um der Entwicklung einer kriminellen Karriere vorzubeugen oder deren Abbruch zu unterstützen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung der Klienten, oftmals auch der Eltern, hinsichtlich dessen, was im Jugendstrafverfahren auf sie zukommt.

Gerade wenn Familien erstmals mit einem solchen Verfahren konfrontiert werden, ist die Verunsicherung in der Regel groß: Man will in erster Linie wissen, welche „Strafen“ auf einen zukommen, ob man einen Anwalt braucht, was mit den Gerichtskosten ist, ob das so abläuft wie im Fernsehen...

Die Jugendgerichtshilfe übernimmt zwar keinesfalls die Aufgaben eines Verteidigers, kann aber aufgrund ihrer Erfahrung meist einige Einschätzungen zum weiteren Verlauf abgeben.

Ihr Beratungsauftrag folgt einem ganzheitlichen Aufgabenverständnis. Im Verfahrensverlauf, der sich über viele Monate ziehen kann (immerhin ergibt sich derzeit für die Gesamtverfahrensdauer vom Tatzeitpunkt bis zum Abschluss der Hauptverhandlung ein Median von 200 Tagen), ist die JGH dementsprechend vielfach Anlaufstelle für alle weiteren Fragen, die aus dem justitiellen Ablauf resultieren, muss oftmals helfen gerichtliche Schriftstücke verständlich zu machen und fungiert in vielen Fällen auch als Clearingstelle für weitere Fragen und Probleme aus oftmals ganz anderen Lebensbereichen.

3.2. Berichterstattung

Den Anforderungen des § 38 JGG folgend fließen die Erkenntnisse aus der Anamnese und ggf. auch den Beratungsprozessen in einen ausführlichen Jugendgerichtshilfebericht ein, der in einem möglichst frühen Verfahrensstadium an das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft übersandt wird.

Intention des Berichtes ist es – und dies ist eine Besonderheit des Jugendstrafverfahrens – einerseits, die Verfahrensbeteiligten über den persönlichen und sozialen Hintergrund zu informieren, die zur Last gelegte Straftat in diesem Kontext zu betrachten und andererseits, einen daraus abgeleiteten Vorschlag zu unterbreiten, ob und ggf. mit welcher Intervention auf die Straftat reagiert werden soll.

Dabei ist es ein Qualitätsmerkmal, auf das die JGH Oberhausen besonderen Wert legt, dass diese Berichte nicht nur die vom Gesetz geforderte (§ 38 JGG) „Persönlichkeitserforschung“ sowie die „erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“ darstellen, sondern anlässlich jeder Anklageschrift eine strukturierte Darstellung des persönlichen und sozialen Kontextes der angeklagten Straftat erfolgt und ein pädagogisch wie kriminologisch sauber abgeleiteter Interventionsvorschlag abgegeben wird.

Für ebenso wichtig wird es erachtet, dass – soweit Informationen vorliegen – zu jedem einzelnen Verfahren berichtet wird. Die mancherorts praktizierte Verfahrensweise, beispielsweise erst ab einer bestimmten Deliktsschwere oder „Straferwartung“ schriftlich zu berichten, wird als große Fahrlässigkeit empfunden, zumal diese bei Licht betrachtet keinerlei zulässige oder aussagekräftige Kriterien darstellen. Auch hinter einer ersten „Schwarzfahrt“ können sich massive Problemlagen verbergen, ebenso kann eine solche Bagatelldat – unter den richtigen Gesichtspunkten betrachtet – ein Warnsignal am Beginn einer steilen kriminellen Karriere sein. Um dieser Perspektive gerecht zu werden, erfolgen Anamnese und Berichterstattung grundsätzlich in jedem Fall.

An dieser Stelle kommt eben nicht nur der immanente Prüfauftrag des § 52 SGB VIII zum Tragen, aus dem die Verpflichtung resultiert, zu prüfen ob Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen und dieses Ergebnis auch in das Verfahren einfließen zu lassen, sondern auch die aus der Aufgabenzuschreibung des § 38 JGG resultierenden strafprozessualen Anforderungen.

Die diagnostische und prognostische Arbeit der JGH unterliegt in dieser Hinsicht also nicht nur den fachlichen Anforderungen ihrer Bezugswissenschaften, sondern hat dem Gericht den „vollständig und richtig ermittelten Sachverhalt“ (Amtsermittlungsgrundsatz, § 244 StPO) zu liefern.

Dieser Anforderung kommt gerade im Jugendstrafverfahren besondere Bedeutung zu, da hier eine besondere Abwägung von Sanktionszielen und erzieherischen Anforderungen

erforderlich wird, welche weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft - ohne das spezifische pädagogische, psychologische Wissen und ohne die Person und die Hintergründe des Angeklagten überhaupt zu kennen - vornehmen könnten.

3.3. Haftentscheidungshilfe

Auch in Jugendstrafverfahren kommt es vor, dass jugendliche und heranwachsende Beschuldigte festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt werden.



Wenn auch die Haftgründe des allgemeinen Strafrechts (Flucht-, Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr) gerade bei Jugendlichen nur unter besonderen (und unter 16 Jahren noch restriktiveren) Einschränkungen gelten, so treten in Einzelfällen doch immer wieder Konstellationen auf, in denen eine Festnahme (meist wegen des Versäumens von Gerichtsterminen, seltener zum Schutz der Allgemeinheit) erfolgt.

(Quelle: JGH Oberhausen)

Die Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe von Festnahmen und Vorführungen vor dem Haftrichter ist gesetzlich vorgeschrieben (§§ 38 Abs. 2, 72 a JGG). Auch an den im weiteren Verfahrensverlauf ggf. erforderlichen Haftprüfungsterminen nimmt die JGH regelmäßig teil.

Generell obliegt es der JGH immer, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Haftverschonung, ggf. mit geeigneten Auflagen, unter Abwägung aller Gesichtspunkte opportun erscheint.

Bei Jugendlichen ist gemäß den besonderen Vorschriften der §§ 71, 72 JGG immer zu prüfen, ob eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung als Alternative zur Untersuchungshaft der Vorrang zu geben ist.

Aber auch bei Heranwachsenden gehört, wenn die Durchführung dann auch in anderen Einrichtungen und unter anderer Kostenträgerschaft erfolgen mag, die Prüfung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zum Arbeitsspektrum der JGH.

Für die Haftentscheidungshilfe unterhält die Jugendgerichtshilfe während der regulären Dienstzeiten eine Rufbereitschaft, die sicherstellt, dass die zuständige Fachkraft oder eine Vertretung kurzfristig – also in der Regel innerhalb von wenigen Stunden – nach Benachrichtigung durch die Polizei oder den zuständigen Haftrichter ein Gespräch mit dem Festgenommenen im Polizeigewahrsam führt, ergänzende Informationen beschafft bzw.

auswertet, ggf. Aufnahmeanfragen bei qualifizierten Jugendhilfeeinrichtungen stellt und sodann den Vorführungstermin beim Haftrichter wahrnimmt.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten wird diese Aufgabe durch die zentrale Rufbereitschaft des Jugendamtes miterledigt.

3.4. Mitwirkung an Hauptverhandlungen

Zu den Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren gehört es, die wesentlichen Ergebnisse ihrer diagnostischen Arbeit und die daraus abgeleiteten Interventionsempfehlungen vor Gericht zu vertreten.

Die Anwesenheit in der Hauptverhandlung hat insbesondere deswegen einen hohen Stellenwert, da sich im Verlauf des Gerichtstermins (z. B. durch Zeugenaussagen) oftmals ein neuer Informationsstand ergibt und nur eine im Prozess auch tatsächlich vertretene JGH derartige Veränderungen aufgreifen und ihre Stellungnahme den neuen Gegebenheiten anpassen kann. Auch die 2009 durch Verankerung dieses Instrumentes in § 257c StPO erfolgte Stärkung der Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (informelles Rechtsgespräch) bedingt natürlich ebenfalls die Anwesenheit der JGH vor Gericht.

Nimmt man die Anforderung des § 2 JGG, dass das Jugendstrafverfahren am Erziehungsgedanken auszurichten und somit als für den Angeklagten nachvollziehbarer, kommunikativer Prozess auszugestalten ist, ernst, dann ist die Jugendgerichtshilfe unverzichtbarer Bestandteil und darf sich keinesfalls aus der Verantwortung stellen, die ihr gesetzlich zugewiesene Rolle des „pädagogischen Sachverständigen“ auch einzunehmen.

Die Jugendgerichtshilfe Oberhausen stellt sich dieser Verantwortung, daher nimmt eine Fachkraft der JGH grundsätzlich an jeder Hauptverhandlung vor den Jugendeinzelrichtern, Jugendschöffengerichten und Jugendkammern der Landgerichte teil (eine Ausnahme bilden lediglich auswärtige Gerichtstermine von geringerer Komplexität, wenn die JGH vor Ort diese im Wege der Amtshilfe wahrnehmen kann).

Immerhin hat der Gesetzgeber hierzu eine klare Zielsetzung formuliert: § 38 Abs. 2 JGG gibt vor, dass in die Hauptverhandlung möglichst sogar der konkret fallführende Vertreter der JGH entsandt werden soll.

Auch dieser Anforderung versucht die JGH Oberhausen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzukommen: In die Verhandlungen vor den Landgerichten und Jugendschöffengerichten wird grundsätzlich die fallführende Fachkraft der JGH entsandt, ebenso in Jugendeinzelrichterverhandlungen von besonderer Tragweite. Lediglich bei den routinemäßigen Jugendeinzelrichtersitzungen wird die Präsenzwahrnehmung regelmäßig

zentral an eine Fachkraft vergeben, da dies arbeitsorganisatorisch kaum anders zu realisieren wäre.

Dass der Umfang der Tätigkeiten rund um die Hauptverhandlung nicht unerheblich ist, wird an einigen Eckdaten schnell deutlich:

Durchschnittlich wurden in den letzten Jahren jeweils 730 Gerichtstermine jährlich durch die Jugendgerichtshilfe Oberhausen wahrgenommen, wovon im Schnitt etwa 30 Sitzungen auf (i. d. R. halbtägige) Landgerichtstermine entfielen, 281 auf (meist mehrstündige) Sitzungen des Jugendschöffengerichts sowie 420 Termine auf Sitzungen der Jugendeinzelrichter.

3.5. Vollstreckung von Auflagen und Weisungen

Aus § 38 Abs. 2 JGG ist nach herrschender Meinung nicht nur die reine Überwachung der Erfüllung von jugendrichterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Weisungen und Auflagen abzuleiten, sondern insbesondere in Kombination mit der jugendhilferechtlichen Aufgabenzuschreibung des § 52 Abs. 2 SGB VIII auch die Aufgabe, eine bedarfsdeckende Angebotspalette zur pädagogisch ausgestalteten Durchführung ebendieser Weisungen und Auflagen vorzuhalten.

Die Jugendgerichtshilfe Oberhausen hat dementsprechend ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, eine möglichst ausdifferenzierte Palette an delikt- oder auch täterbezogenen Interventionen bereitzustellen. Diese Entwicklung ist vor allem der Erkenntnis geschuldet, dass die Verhängung von gemeinnütziger Arbeit als geradezu klassischer Sanktion im Jugendstrafverfahren eben aufgrund ihrer unspezifischen Ausrichtung nicht in allen Fällen zielführend ist und die Rückfallgefahr bei passgenauer ausgestalteten Interventionen deutlich zurückgeht.

Dies folgt im Übrigen dem pädagogischen und kriminologischen Erkenntnisstand evidenzbasierter Kriminalprävention, wie er sich aus dem in dieser Hinsicht nach wie vor wegweisenden Sherman-Report (Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising – A Report To The United States Congress, 1997) und dessen maßgeblicher Rezeption in Deutschland mit dem Düsseldorfer Gutachten (Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention, 2002) ergibt.

Die Eckdaten dieser Erkenntnislage lassen sich recht schnell auf einen Nenner bringen: Nahezu alle Interventionsansätze, die auf abschreckende Komponenten setzen oder nicht spezifisch auf eine exakt umrissene Zielgruppe mit gemeinsamen Merkmalen ausgerichtet sind und auf Mehrebenen-Interventionen abzielen, in denen über einen gewissen Zeitraum

zielgerichtet mit kriminell gefährdeten Jugendlichen gearbeitet wird, haben sich als relativ wirkungslos erwiesen.

Diesen Erkenntnissen aus nun bald 20 Jahren kriminologischer Forschung darf man sich sicherlich nicht leichtfertig entziehen und der Versuchung erliegen, Jugendkriminalität mit plakativen und vermeintlich einfachen Rezepten begegnen zu wollen.

Das wäre nicht nur rechtswidrig, sondern auch schädlich – schließlich ist es auch längst gesicherte Erkenntnis, dass falsch verstandene wie falsch ausgerichtete Prävention und Intervention durchaus geeignet sind, sich nicht nur als wirkungslos zu erweisen, sondern (auch wenn diese Erkenntnis gern aus populistischen Motiven ignoriert wird, hierzu: Finckenauer / Gavin, Scared Straight – The Panacea Phenomenon Revisited, 1998) Rückfallquoten sogar zu erhöhen.

3.6. Ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe

Die sogenannten Ambulanten Maßnahmen der JGH beschreiben im modernen Verständnis alle Interventionen außerhalb freiheitsentziehender Maßnahmen (wie z. B. Jugendarrest und Jugendstrafe) im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren.

Diese Maßnahmenkategorie hat sich über Jahrzehnte in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege entwickelt, kann größtenteils als ausreichend evaluiert gelten und hat mit der ersten großen JGG-Reform 1990 Eingang in das Jugendgerichtsgesetz gefunden.

Die ambulanten Maßnahmen der JGH Oberhausen haben sich über die Jahre stetig weiter entwickelt und wurden immer wieder den veränderten Deliktschwerpunkten und Bedarfslagen angepasst. Sie sind also bewusst an den beschriebenen Grundanforderungen der Kriminalprävention (Spezifizierung, Zielgerichtetheit, Kontinuität) orientiert.

So liefen z. B. in den vergangenen Jahren Angebote wie die Gruppengespräche für „Schwarzfahrer“, das Graffiti-Projekt oder auch die Sportgruppe für Jugendliche mit Migrationshintergrund mangels Nachfrage aus und mussten Platz machen für aktuellere Themenbereiche.

Aktuell ist zum Beispiel aufgrund eines deutlich gestiegenen Beratungsbedarfes die Einrichtung einer telefonischen Elternberatung für die Erziehungsberechtigten straffälliger Kinder und Jugendlicher geplant.

Durchgeführt werden die Ambulanten Maßnahmen zum Teil durch die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe, teilweise aber auch mit externen Leistungserbringern oder Kooperationspartnern.

Die aktuelle Angebotspalette setzt sich wie folgt zusammen:

- **Sozialer Hilfsdienst in externen Einsatzstellen**



Die Jugendgerichtshilfe vermittelt Jugendliche und Heranwachsende zur Erbringung von Arbeitsleistungen (sozialer Hilfsdienst) in entsprechende Einsatzstellen. Sozialer Hilfsdienst wird entweder als jugendrichterliche Weisung bzw. Auflage oder durch Beschluss der Staatsanwaltschaft verhängt. In Oberhausen stehen zur Ableistung von sozialem Hilfsdienst etwa 100 verschiedene Einrichtungen zur Verfügung (Kindergärten, Altenheime, Jugendzentren, ...). In den letzten zehn Jahren hatte die JGH auf diese Weise durchschnittlich 23.700 Sozialstunden jährlich sicherzustellen.

- **Sozialstundenprojekt (SSP) in Kooperation mit Starthilfe e. V.**



Im Gegensatz zu den „klassischen“ Einsatzstellen ist im SSP die Ableistung auch im Rahmen einer Gruppe von (wechselnden) Jugendlichen und Heranwachsenden möglich, welche bei der Arbeit je nach Gruppenstärke von ein bis zwei freien Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe vor Ort beaufsichtigt werden. Diese Maßnahme ist konzipiert für Teilnehmer, die aufgrund zeitlicher Einschränkungen vorwiegend am Wochenende ihre Sozialstunden abarbeiten müssen – aber auch für Teilnehmer, die aufgrund ihres Verhaltens nicht in externe, gemeinnützige Stellen vermittelt werden können und in diesem (geschützteren) Rahmen die Möglichkeit erhalten, ihre Auflagen zu erfüllen.

- **Mutter-Kind-Gruppe (in Kooperation mit der Pädagogischen Praxis Böcker)**



Die Mutter-Kind-Gruppe bietet jungen Müttern und Schwangeren die Möglichkeit, sich kennen zu lernen, gemeinsam aktiv zu werden und Erfahrungen auszutauschen. Sie ist die einzige Einsatzstelle, in die Kinder mitgebracht werden können. Darüber hinaus sind in diesem Rahmen die Beratung hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung sowie Hilfestellungen bei der

Kindergartenplatzsuche und bei Behördengängen möglich. Auch freizeitpädagogische Maßnahmen gehören zum Gruppenangebot.

- **Projekt Perspektiven**



Dieses Gruppenangebot richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von Schulversäumnissen haben, aber auch allgemein an Teilnehmer, die im schulischen Bereich perspektivische Schwierigkeiten haben. Das zugrundeliegende Allgemeinziel des Projektes ist die Förderung des Verständnisses bei den Teilnehmern, dass Schule substantiell notwendig ist. Dies soll durch die Beschäftigung mit der möglichen

beruflichen Zukunft der Teilnehmer erreicht werden. In einer individuellen Hilfestellung erarbeitet jeder Teilnehmer (am jeweiligen Berufswunsch orientiert) während der Gruppenzeiten eine „Job-Mappe“, welche nach Beendigung des sozialen Hilfsdienstes für Bewerbungen genutzt werden kann. Diese beinhaltet: Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Praktika, Berufsrecherche, Einstellungstests und Jobrecherche in verschiedenen Medien.

- **Informationsgespräche zum Thema Ladendiebstahl**



Diese Maßnahme richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die einen Ladendiebstahl begangen haben. Schwerpunkte des Projektes sind die angeleitete Reflexion des individuellen Tatverhaltens und der Warenkreislauf sowie die Folgen von Diebstählen für die Allgemeinheit und das Unternehmen.

- **Deeskalationstraining**



Das Deeskalationstraining ist eine auf ca. drei Monate angelegte Soziale Gruppenarbeit mit ergänzenden Einzelgesprächen für männliche Jugendliche, die mit einem Gewaltdelikt in Erscheinung getreten sind. Schwerpunkte der Maßnahme sind: Die Stärkung des Selbstwertgefühls, die Entwicklung gefahrenbewusster Handlungskompetenz, die Förderung eines positiven Normen- und Wertesystems und die Förderung der Impulssteuerung

- **Anti-Aggressivitäts-Training®**



Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) ist eine intensivere, etwa sechsmonatige gruppenpädagogische Maßnahme für 10 – 12 Jugendliche und Heranwachsende, die mit Körperverletzungsdelikten in Erscheinung getreten sind. Ziele des AAT® sind die Erweiterung von Handlungskompetenzen, das Erlernen von Handlungsalternativen in Konfliktsituationen, die Auseinandersetzung mit begangenen Gewalttaten, das Aufzeigen von Tatkonsequenzen und die Betrachtung der Opferseite. Es geht um den Verzicht auf die Unterwerfungsidee und den Abschied vom Faustrecht.

- **Weisung Kontaktaufnahme zur Drogenberatungsstelle**



Diese Weisung eignet sich für Jugendliche / Heranwachsende mit individuellem Beratungsbedarf hinsichtlich ihres Suchtmittelkonsums. Die Weisung kann beinhalten, den Kontakt zur Drogenberatungsstelle aufzunehmen oder dort an einem bestimmten Angebot teilzunehmen. Es wird ein „Beratungsgutschein“ ausgestellt, der anschließend mit der Bestätigung über die Vorsprache bei der Drogenberatungsstelle der JGH vorgelegt wird.

- **Information statt Strafe (in Kooperation mit der Drogenberatungsstelle)**



Diese sechswöchige gruppenpädagogische Maßnahme ist für Jugendliche und Heranwachsende, die mit einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder mit einem anderen Delikt (in Verbindung mit BtM- oder legalem Drogenkonsum) in Erscheinung getreten sind. Für bereits Suchtmittelabhängige ist das Projekt nicht vorgesehen. Schwerpunkte der Maßnahme sind: Informationen über gesundheitliche Risiken, rechtliche Aspekte und Suchtentstehung, die Auseinandersetzung mit dem eigenen Umgang mit Suchtmitteln, Beratung und Betreuung (die für Betroffene, Angehörige und Interessierte über die Wirkweisen der Suchtmittel immer anonym stattfinden), lösungsorientierte Vorbeugung sowie die Neubewertung und Veränderung des Konsumverhaltens.

- **Seven Challenges**



Seven Challenges ist ein Gruppenangebot für Jugendliche und Heranwachsende, die ihren Konsum von legalen / illegalen Drogen (auch Alkohol) hinterfragen möchten. Hierbei werden auch andere psychische Probleme wie depressive Verstimmungen oder traumatische Erfahrungen berücksichtigt (sogenannte Doppeldiagnosen). Die Teilnehmer werden dabei unterstützt, ihr Konsumverhalten genau zu reflektieren, z.B. Vor- und Nachteile abzuwägen und sich über ihre persönlichen Ziele klar zu werden. Es werden mit ihnen gemeinsam Strategien entwickelt, die helfen, bewusste und selbstverantwortliche Entscheidungen zu treffen, z.B. für oder gegen den Konsum. Die Teilnehmer werden dabei unterstützt, schwierige Themen und Probleme zu lösen, die mit ihrem Drogenkonsum im Zusammenhang stehen können. Dieser Prozess erstreckt sich über sieben Einzelschritte, die sogenannten Challenges und kann bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen.

- **Gruppenangebot Integrationshilfen (in Kooperation mit dem Jugendclub Courage e. V.)**



Diese Gruppenarbeit ist offen für Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund und mit Defiziten in Bezug auf die deutsche Sprache und / oder Integrationsschwierigkeiten. Die Maßnahme fördert in einem positiv besetzten Rahmen den Gebrauch der deutschen Sprache und bietet lebenspraktische Hilfen zur Alltagsbewältigung. Bei Bedarf werden darüber hinaus Hilfestellungen zur Entwicklung von schulischen und beruflichen Perspektiven gegeben – auch in Form von Alphabetisierungsangeboten oder Hausaufgabenbetreuung. Die Gruppe bietet an vier Nachmittagen pro Woche einen niederschweligen, offenen Treffpunkt, der rege in Anspruch genommen wird.

Gerade vor dem Hintergrund des aktuell zu verzeichnenden Flüchtlingszustroms bestätigt sich die Notwendigkeit, in diesem Bereich auf tragfähige und erfolgreiche Angebote zurückgreifen zu können.

- **Verkehrserziehungskurs**



Der Verkehrserziehungskurs richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die mit Verkehrsdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind - z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verkehrsunfallflucht, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder Trunkenheit im Straßenverkehr. Neben Informationen über zivil- und strafrechtliche Konsequenzen des jeweiligen Fehlverhaltens wird eine Bewusstseinsförderung hinsichtlich der Gefährdung bzw. Schädigung Dritter angestrebt.

- **Soziales Kompetenztraining für Mädchen**



Die Zielgruppe dieser Maßnahme sind Mädchen zwischen 14 und 21 Jahren, die durch delinquentes Verhalten aufgefallen sind und bei denen die Vermutung besteht, dass dieses Verhalten eine Bewältigungsstrategie für dahinter liegende psychosoziale (familiäre, kulturelle) Problematiken darstellt. Im Rahmen dieser (in der Regel auf eine Mindestzeit von drei Monaten angelegten) Gruppenarbeit für Mädchen sollen die Teilnehmerinnen als Gruppe zusammenfinden, die Möglichkeit bekommen eigene traumatische Erfahrungen aufzuarbeiten, die Gelegenheit erhalten bestehende Vorstellungen von Geschlechterstereotypen und Rollenbildern zu reflektieren, zu erweitern bzw. zu dekonstruieren sowie alternative Stressbewältigungs- und Problemlösungsstrategien einüben.

- **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**



Nach vorbereitenden Einzelgesprächen wird mit allen Beteiligten ein moderiertes gemeinsames Ausgleichsgespräch geführt. In diesem Gespräch werden dem Täter die Konsequenzen seiner Tat vermittelt. Drei Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe haben hierzu eine entsprechende Zusatzqualifikation als Mediatoren im Jugendstrafverfahren erworben. Das Opfer einer Straftat erfährt Hilfe durch die Möglichkeit, persönliche Tatfolgen aufzuarbeiten und im Rahmen des TOA evtl. angemessene Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen ohne Verzögerung direkt auszuhandeln. Solche Vereinbarungen werden vertraglich festgehalten.

- **Schadenswiedergutmachung**



In Fällen, in denen kein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Geschädigtem erforderlich oder erwünscht ist, wird auch die Regulierung des durch eine Straftat entstandenen materiellen Schadens angeboten, ohne dass eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten zwingende Voraussetzung ist.

In Einzelgesprächen mit Schädiger und Geschädigtem wird der

entstandene Schaden ermittelt und eine für beide Seiten akzeptable Lösung zur Schadenswiedergutmachung erarbeitet. Dies kann sowohl eine finanzielle Rückerstattung als auch die aktive Beseitigung von Sachschäden durch eigene Arbeitsleistung umfassen. Die getroffenen Vereinbarungen werden vertraglich festgehalten.

- **Täter-Opfer-Ausgleich-Fonds**



Im Bereich TOA / Schadenswiedergutmachung soll die Regulierung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen auch denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden ermöglicht werden, die selbst nicht die erforderlichen finanziellen Mittel dazu aufbringen können. Deshalb wurde ein TOA - Fonds

eingerrichtet, aus dem die benötigten Gelder den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können. Entweder kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden oder es besteht ggf. die Möglichkeit, für den aufzubringenden Betrag gemeinnützige Arbeiten zu verrichten. Gespeist wird der Fonds durch Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren.

- **Betreuungsweisung**



Die Betreuungsweisung eignet sich für Jugendliche / Heranwachsende in problematischen Lebenssituationen und legt fest, dass der Verurteilte für die Dauer von in der Regel sechs bis zwölf Monaten der Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft unterstellt wird. Der individuelle Hilfebedarf wird festgestellt und in einem Hilfeplan festgehalten, der die Grundlage für die weitere Arbeit bildet und der Qualitätssicherung dient. Inhalte der Betreuung können

z. B. sein: Beratung und konkrete Hilfe bei aktuellen Problemen, Begleitung bei Behördengängen, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Impulse zu sinnvoller Freizeitgestaltung, Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und anderen Einrichtungen. Analog zu den Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung sind das Vorliegen eines tatsächlichen Betreuungsbedarfs und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Vorfeld abzuklären. Je nach Notwendigkeit kann die Betreuung durch männliche oder weibliche Fachkräfte erfolgen.

- **Weisung Kontaktaufnahme zur Berufsberatungsstelle (in Kooperation mit Starthilfe e. V.)**



Diese Weisung eignet sich für Jugendliche / Heranwachsende mit individuellem Beratungsbedarf hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektive. Die Weisung kann entweder beinhalten, einen Beratungstermin bei Starthilfe e. V. wahrzunehmen oder dort für einen bestimmten Zeitraum

mehrere Beratungstermine nach dortiger Maßgabe wahrzunehmen und entsprechend mitzuarbeiten.

- **Weisung Kontaktaufnahme zur Fachstelle empower (in Kooperation mit empower)**



Diese Weisung richtet sich an Jugendliche / Heranwachsende mit individuellem Beratungsbedarf hinsichtlich eines regelmäßigen Schulbesuches (Schulabsentismus). Die Beratung beinhaltet eine umfassende Ursachenanalyse, eine passgenaue Hilfestellung im städtischen Hilfenetzwerk sowie die Unterstützung bei der Erreichung eines Schulabschlusses. Die Weisung kann enthalten, einen Beratungstermin bei **empower** wahrzunehmen oder dort für einen bestimmten Zeitraum mehrere Beratungstermine nach dortiger Maßgabe wahrzunehmen und entsprechend mitzuarbeiten.

- **Weisung zur historischen und politischen Sensibilisierung (in Kooperation mit dem Jugendclub Courage e. V. und der Geschichtswerkstatt)**



Diese Weisung eignet sich für Jugendliche / Heranwachsende, die entweder Straftaten mit einem unmittelbaren rechtsradikalen Hintergrund begangen haben oder bei denen unabhängig davon ein solcher bekannt geworden ist. Die Zielgruppe zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass noch keine nachhaltige Verankerung in ideologischen Hintergründen bzw. rechtsradikalen Netzwerken festzustellen ist. Abhängig vom individuellen Aufarbeitungs- und Konfrontationsbedarf wird ein maßgeschneidertes Programm zusammengestellt, das z. B. eine Teilnahme am Stadtrundgang „Oberhausen unterm Hakenkreuz“ oder einen begleiteten Besuch in der Gedenkhalle, individuelle Reflexionsgespräche oder auch schriftliche Arbeiten beinhalten kann.

3.7. Präventionsarbeit

Seit vielen Jahren bietet die Jugendgerichtshilfe Oberhausen im Rahmen der Primärprävention auf alle Schulformen abgestimmte Unterrichtseinheiten zum Thema Jugendkriminalität an.

In diesem Rahmen wird anhand eines Beispielfalles über Jugendkriminalität allgemein, die an einem Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen, den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und die Konsequenzen einer Straftat informiert.

Die Schulklasse führt dann als Rollenspiel selbst eine Gerichtsverhandlung durch und kommt zu einem eigenständigen Urteilsspruch.

Im Zusammenhang mit Projektwochen an Schulen kann das Unterrichtsmodul bei Bedarf um Besuche bei der Polizei oder dem Amtsgericht Oberhausen erweitert werden.

Generell haben Schulen die Möglichkeit – z. B. bei spezifischen Problemlagen in einzelnen Klassen – auch Unterrichtsmodule zu besonderen Themen anzufordern.

In Kooperation mit dem Kommissariat Prävention / Opferschutz wird darüber hinaus derzeit ein Modul zum Thema Cybermobbing erarbeitet.

Zusätzlich wird eine Sonderform der Unterrichtseinheiten an Schulen im Rahmen des Kooperationsprojektes „Info Set Sucht“ (ISS) angeboten. Hierbei bieten die Drogenberatungsstelle, die Jugendgerichtshilfe, die Polizei, der Caritasverband und das Diakonische Werk gemeinsam mit weiteren Partnern umfassende Projektstage zur Suchtvorbeugung an Schulen.



In Spitzenzeiten wurden pro Jahr bis zu 100 solcher Unterrichtseinheiten an verschiedenen Schulformen und auch bei örtlichen Bildungs- und Qualifizierungsträgern durchgeführt.

Dieses Angebot hat für die Jugendgerichtshilfe einen besonderen Stellenwert, weil nicht nur aktive und flächendeckende Präventionsarbeit durchgeführt wird, sondern in diesem Zusammenhang auch ein hervorragender Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe der 14-21jährigen erarbeitet wurde, der deutlich mitgeholfen

hat, die Zugangsschwelle zu senken und dafür zu sorgen, dass sich Jugendliche und Heranwachsende verstärkt von sich aus an die JGH wandten, sobald sie mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen drohten oder tatsächlich Straftaten begangen hatten.

Auf diese Weise konnte eine erfreulich hohe Quote von Klienten erreicht werden, zu denen der Kontakt in einem sehr frühen Verfahrensstadium zu Stande kam (die sich vereinzelt also tatsächlich im Wortsinn unmittelbar nach der Tat geständig, reuig und einsichtig bei der JGH meldeten) und bei denen somit der Optimalfall einer unmittelbaren pädagogischen Reaktion auf die Tat realisiert werden konnte.

Der Stellenwert dieses Arbeitsfeldes wurde unter anderem auch darin deutlich, dass im Herbst 2011 eine zusätzliche Planstelle für Präventionsaufgaben eingerichtet wurde.

Leider konnten diese Formen der Präventionsarbeit dann in den Jahren 2012 bis 2014 aufgrund von Stellenvakanzen nicht in dem wünschenswerten Maße erfolgen.

In 2015 konnte dieser Arbeitsbereich wieder intensiviert werden.

Nach nunmehr einem Jahr Aktivierungsarbeit wird inzwischen spürbar, dass die Nachfrage sich wieder erholt und die JGH hier wieder Präsenz zeigt.

3.8. Öffentlichkeitsarbeit

3.8.1. Internetpräsenz

Um den Anforderungen der Zielgruppe Jugendlicher und Heranwachsender gerecht zu werden, bemüht sich die Jugendgerichtshilfe Oberhausen um eine umfassende (und zielgruppengerechte) Darstellung ihrer Arbeit auf den Internetseiten der Stadt Oberhausen – erreichbar über den Link „www.oberhausen.de/jugendgerichtshilfe“. Hier finden sich nicht nur Informationen über die Ansprechpartner der JGH, sondern insbesondere auch alles Wissenswerte über den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens und die pädagogischen Angebote der Jugendgerichtshilfe.



The screenshot shows the website 'Jugendgerichtshilfe' with a navigation bar at the top containing links for 'Leben in Oberhausen', 'Rathaus', 'Tourismus & Freizeit', 'Kultur & Bildung', 'Wirtschaft & Arbeit', and 'Stadtentwicklung & ...'. Below the navigation bar is a breadcrumb trail: 'Home / Rathaus / Verwaltung / Familie, Bildung, Soziales / Kinder, Jugend, Bildung / Jugendgerichtshilfe'. The main content area is titled 'Jugendgerichtshilfe' and includes a 'Verwaltung' sidebar with a 'zurück zur Dezernatsauswahl' button. The sidebar lists various services under 'Familie, Bildung, Soziales' and 'Kinder, Jugend, Bildung', with 'Jugendgerichtshilfe' highlighted. The main content area lists 'Aufgaben' and provides a link to 'Beratung und Begleitung'. A note at the bottom of the main content area says: 'Wenn ihr wissen wollt, wer bei der Jugendgerichtshilfe für euch zuständig ist, klickt bitte » hier!'.

Leben in Oberhausen Rathaus Tourismus & Freizeit Kultur & Bildung Wirtschaft & Arbeit Stadtentwicklung & ...

Home / Rathaus / Verwaltung / Familie, Bildung, Soziales / Kinder, Jugend, Bildung / Jugendgerichtshilfe

Verwaltung

zurück zur Dezernatsauswahl

Familie, Bildung, Soziales

Kinder, Jugend, Bildung

- » Planung
- » Jugendparlament Oberhausen
- » Frühe Hilfen
- » Elternbeiträge
- » Kindertagesbetreuung
- » Erzieherische Hilfen
- » Offene Kinder- und Jugendarbeit
- » Jugendgerichtshilfe

[Ansprechpartner](#)

[Angebote](#)

[Informationen zum Strafverfahren](#)

[Informationen für Opfer einer Straftat](#)

Jugendgerichtshilfe

» Aufgaben

Weiter unten auf dieser Seite findet ihr allgemeine Informationen über die verschiedenen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

- » Beratung und Begleitung
- » Gespräch und Bericht
- » Gerichtsverhandlung und "Strafe"

Wenn ihr wissen wollt, wer bei der Jugendgerichtshilfe für euch zuständig ist, klickt bitte » [hier!](#)



3.8.2. Presse

Das Thema Jugendkriminalität wird von den lokalen Medien regelmäßig aufgegriffen – über die Jahre bot dies der JGH auch immer wieder die Möglichkeit, eine rationale Perspektive auf die zugehörigen Hintergründe und Handlungsstrategien zu äußern.

DERWESTEN
JUGENDGERICHTSHILFE

Jugendgewalt

Nach Oberhausener Messerattacke: Versuch einer Erklärung

04.02.2016 | 08:00 Uhr



Der Leiter der Jugendgerichtshilfe, Armin Nixdorf, versucht zu erklären, warum Jugendliche gewalttätig werden. *Foto: Oliver Müller*

Ein 15-Jähriger stach am Wochenende in Oberhausen auf einen anderen jungen Mann ein. Armin Nixdorf versucht zu erklären, wie es zu Jugendgewalt kommt.

Jugendliche streiten. Plötzlich zieht ein 15-Jähriger ein Messer und sticht es einem der Gegner in den Bauch. So geschehen am Bahnhof Oberhausen am Wochenende. Warum nur, fragt man sich da, sind so junge Menschen schon so gewalttätig.

Erfolgreiche Strategie

Armin Nixdorf, Leiter der Jugendgerichtshilfe, arbeitet seit vielen Jahren auch mit gewalttätigen Jugendlichen und weiß, warum manche diesen Weg wählen. Nixdorf spricht, grob gerastert, von drei Entwicklungslinien. Im ersten Fall läuft die ganze Biografie aus dem Ruder: „Da können Erziehungsfehler vorliegen, Opfererfahrung, Perspektivlosigkeit“, nennt Nixdorf Ursachen. Der Jugendliche lernt bei diesem Verlauf, Gewalt für sich als Mittel zum Zweck einzusetzen. „Für ihn wird Gewalt normal, sie wird zur erfolgreichen Strategie“, erklärt Nixdorf.

Fall zwei erleben die Mitarbeiter der Gerichtshilfe am häufigsten. „Das sind die Menschen, bei denen Gewalt ein entwicklungsbedingtes Phänomen ist“, sagt Nixdorf. Die Jugendlichen sind womöglich in der Pubertät, ihre Hormone schießen über, sie probieren Gewalt aus, bleiben aber nicht bei diesem Verhalten.

Wirklich beunruhigend nennt der Leiter der Jugendgerichtshilfe die dritte Gruppe. „Das sind Leute, bei denen es überhaupt keinen Zusammenhang gibt zwischen Biografie und Tat“, erklärt Nixdorf. Nicht, dass diese Jugendlichen die reinsten Engel wären. „Aber sie hatten keine so massiven Probleme oder Vorstrafen, dass das zu erwarten gewesen wäre“, wundert sich auch Nixdorf. „Alle schweren Gewaltdelikte in den vergangenen zehn Jahren hier in Oberhausen wurden von Tätern aus dieser Gruppe verübt“, sagt Nixdorf. Diese Art von Gewalt ist für ihn nicht zu verhindern. „Keiner der Jugendlichen aus dieser Kategorie konnte seinen Gewaltausbruch schlüssig erklären.“

Passgenaue Maßnahmen werden erarbeitet

Was passiert, wenn das Kind nun in den Brunnen gefallen ist? Nixdorf verdeutlicht: „Wir haben die Aufgabe, bei 14- bis 21-Jährigen zu ermitteln, was hinter der Tat steckt.“ Seit 2010 arbeitet die Gerichtshilfe mit einer speziellen kriminologischen Diagnostik. Die Polizei fragt bei den Jugendlichen bereits bestimmte Dinge ab und übermittelt die Informationen an die Jugendgerichtshilfe. Die kann die jungen Straftäter mit diesem Basiswissen gut in eine der drei Gruppen einordnen und passgenaue Maßnahmen erarbeiten. „Wir sind seitdem auch viel besser in der Lage, die Justiz zu beraten“, sagt Nixdorf. Er macht klar: „Es kommt nicht darauf an, wie schwer, sondern wie passgenau eine Strafe ist.“

Maßnahmen, um Gewalttäter auf den rechten Weg zurückzubringen, gibt es viele. „Die Täter-Opfer-Begegnung ist eine sehr gute“, weiß Nixdorf. Das ist eine Möglichkeit, dem Täter zu zeigen, was er angerichtet hat. Wenn der Gewalttäter zum Beispiel erfährt, dass die ganze Familie des Opfers jeden Abend zittert, dass ihr Sohn hoffentlich unverletzt nach Hause kommt.

Krankenkassen holen sich Geld zurück

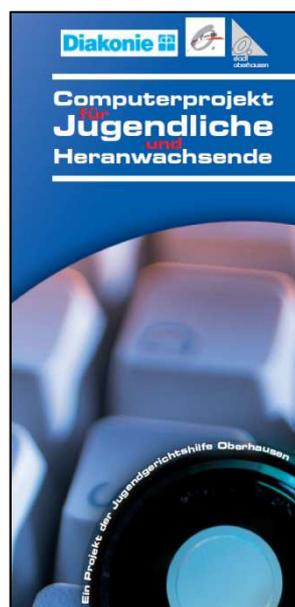
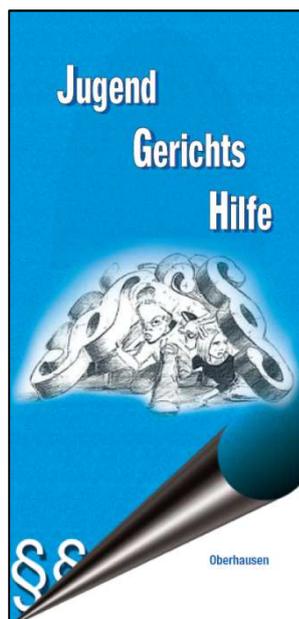
Es gibt auch ein Deeskalationstraining, das drei Monate dauert. Oder für härtere Fälle das typische Antiaggressionstraining über sechs Monate. Nixdorf: „Darüber hinaus existieren viele flankierende Maßnahmen, um sich um familiäre, schulische oder etwa Suchtprobleme kümmern zu können.“

Was als Strafe nicht außer acht zu lassen ist: „Die Krankenkassen der Opfer holen sich das Geld von den Tätern zurück, und da kommen schnell fünfstellige Summen zusammen“, warnt Nixdorf.

Auch wenn so ein Fall wie der vom Wochenende Gewaltkriminalität von Jugendlichen wieder in den Fokus rückt, ist diese seit 2008 in Oberhausen doch stark rückläufig, wie Nixdorf sagt. Überhaupt geht Jugendkriminalität auch in Oberhausen leicht zurück. „Zuletzt hat es wohl wieder einen leichten Knick nach oben gegeben, aber davon ist noch kein Trend abhängig zu machen“, erläutert Nixdorf.

3.8.3. Flyer

Auch die klassischen Flyer bleiben ein wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere durch die gezielte Verbreitung über Kooperationspartner wie die Polizei, Schulen, Jugendeinrichtungen und viele andere Institutionen lassen sich nicht nur die grundlegenden Informationen über die Dienstleistungen der Jugendgerichtshilfe, sondern auch gezielt Material zu einzelnen Angeboten an Heranwachsende, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte transportieren.



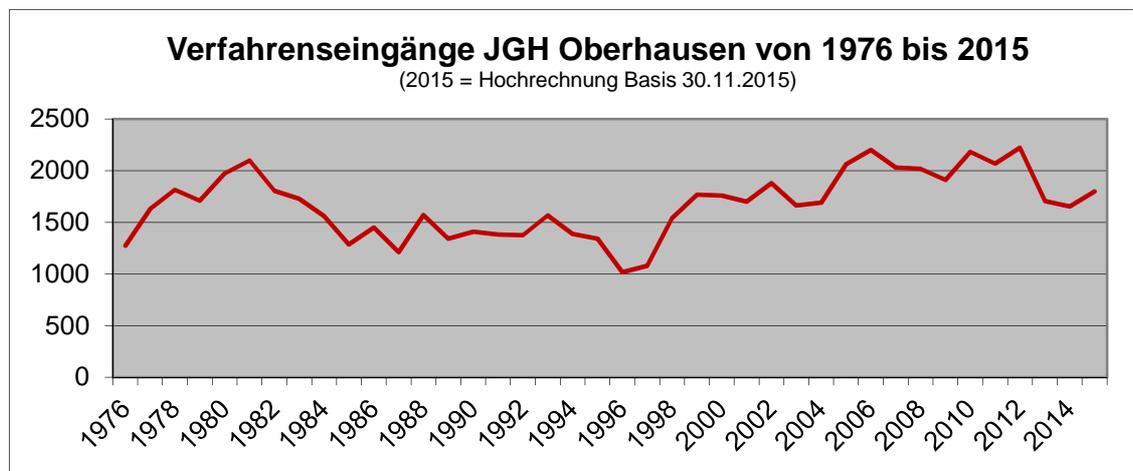
4. Zahlenmäßige und fachliche Entwicklungslinien

4.1. Zahlen, Daten, Fakten

4.1.1. Fallzahlen im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man die seit Mitte der 70er Jahre verfügbaren Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe im Längsschnitt, fällt auf, dass diese sich von ihrem vorläufigen Tiefpunkt 1996 aus bis 2012 mehr als verdoppelt haben.

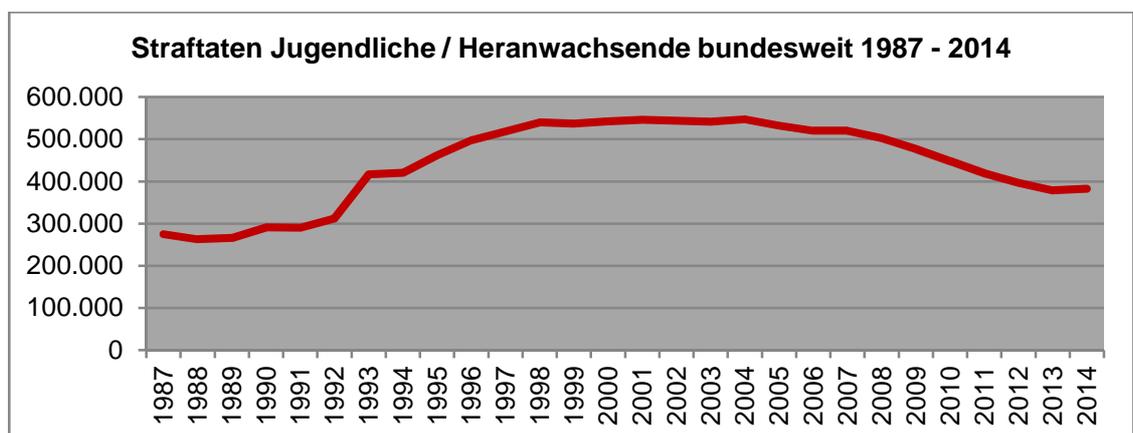
Im Jahr 2012 wurde dann mit über 2200 Fällen der absolute Höchststand erreicht. Von 2012 bis 2014 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Hochrechnung für 2015 deutet allerdings darauf hin, dass ein Anstieg um etwa 155 Fälle (entspricht ca. 9%) zu erwarten ist:



(Quelle: JGH Oberhausen)

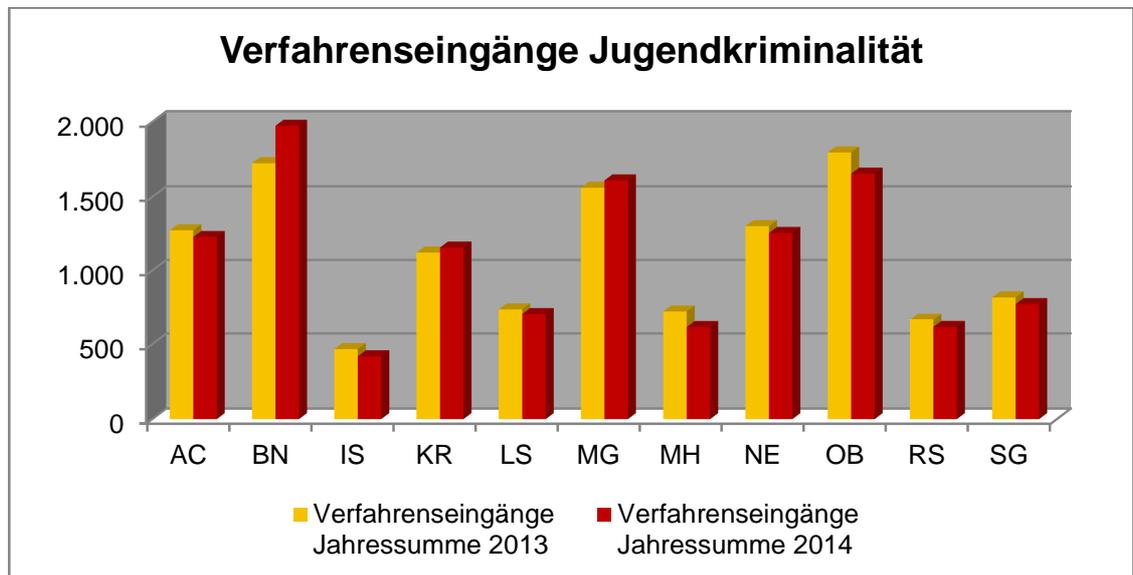
Vergleicht man dies mit der Entwicklung des Bundesdurchschnitts, fällt die antizyklische Dynamik der Oberhausener Fallzahlenentwicklung ins Auge. Während hier 2012 den vorläufigen Höhepunkt der Jugendkriminalität markiert, befand sich die Kriminalitätsentwicklung bundesweit längst im Sinkflug.

Auch fällt der sich im Bundesdurchschnitt ebenfalls andeutende, leichte Anstieg von 2013 auf 2014 (bundesweite Daten für 2015 werden erst im Mai 2016 verfügbar sein) mit gerade einmal 1% deutlich geringer aus, als sich dies für Oberhausen mit seiner prognostizierten neunprozentigen Steigerungsrate abzeichnet:



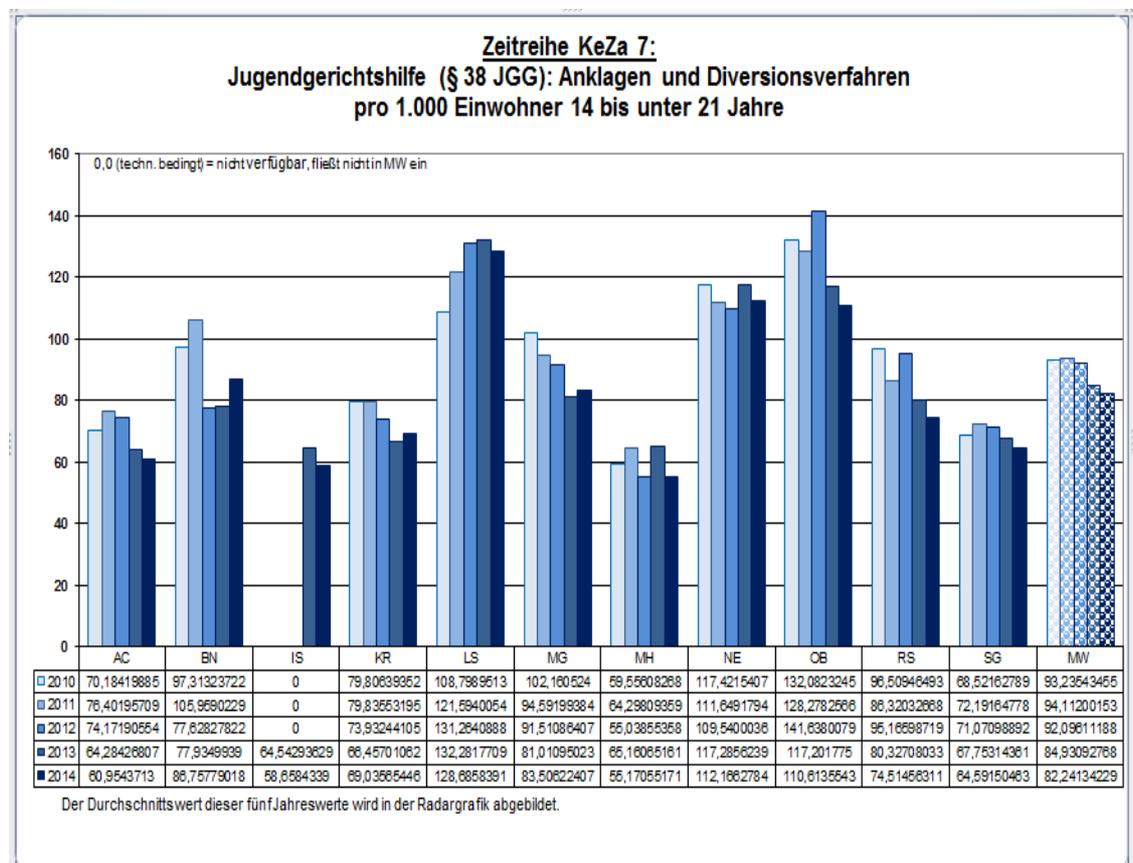
(Quelle: PKS Bund 2014)

Auch im interkommunalen Vergleich wird deutlich, dass die Kriminalitätsbelastung in Oberhausen auf einem hohen Niveau liegt. Es zeigt sich nur noch das Fallvolumen der JGH Bonn höher als das in Oberhausen zu verzeichnende – dicht gefolgt von Mönchengladbach:



(Quelle: Benchmarking Hilfen zur Erziehung+ in NRW, con_sens Hamburg)

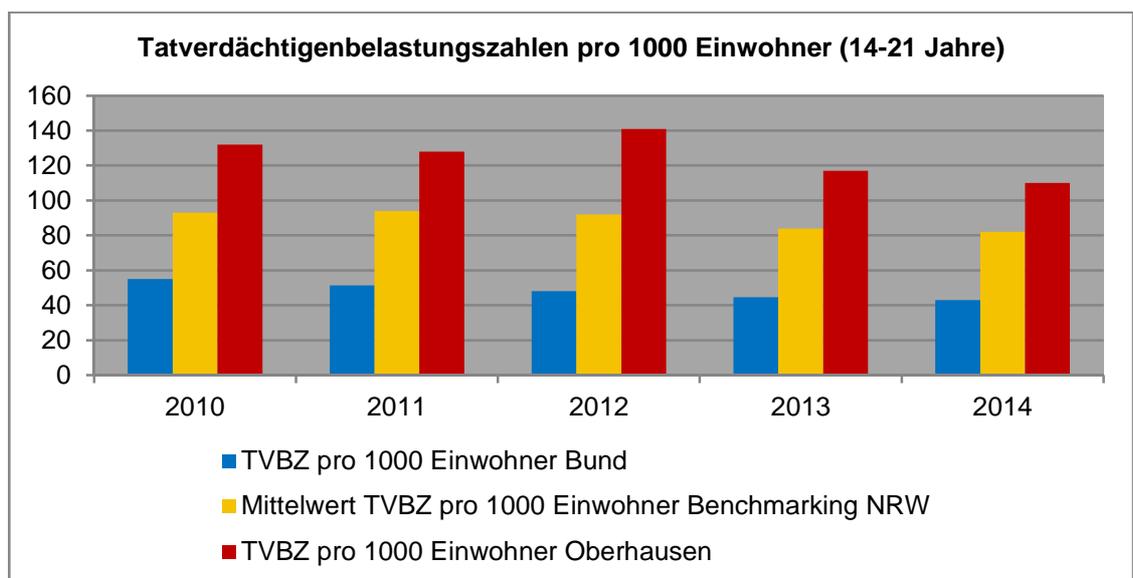
Noch deutlicher wird die schwierige Situation in Oberhausen an der Tatverdächtigenbelastungszahl, also der Anzahl der Jugendstrafverfahren pro 1000 Einwohner aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe. Auch hier bildet Oberhausen (hinter Lüdenscheid und Neuss) die Spitzengruppe:



(Quelle: Benchmarking Hilfen zur Erziehung+ in NRW, con_sens Hamburg)

Betrachtet man diese Daten in einem größeren Maßstab, so entsteht recht schnell die Mutmaßung, dass die Spannweite in der Kriminalitätsbelastung etwas mit den sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu tun haben könnte – schließlich liegt die TVBZ (Straftaten pro 1000 Einwohner der relevanten Bevölkerungsgruppe) im Benchmarking - Ring NRW schon signifikant über dem Bundesdurchschnitt und ein gängiges Erklärungsmuster für dieses Phänomen liegt traditionell darin, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen Nordrhein-Westfalens im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern eher ungünstig ausfallen (wobei der Benchmarkingring eine weitere nicht unbedingt günstige Selektion beinhaltet – nämlich die Fokussierung auf die mittleren Großstädte NRWs, was per se schon zu ungünstigeren Daten als im Landesdurchschnitt führen wird).

Berücksichtigt man, dass die Arbeitslosenquote in Oberhausen über dem Landesdurchschnitt liegt, legt dies bei der Interpretation der statistischen Daten den Verdacht nahe, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen durch soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (mit-)beeinflusst werden könnten:



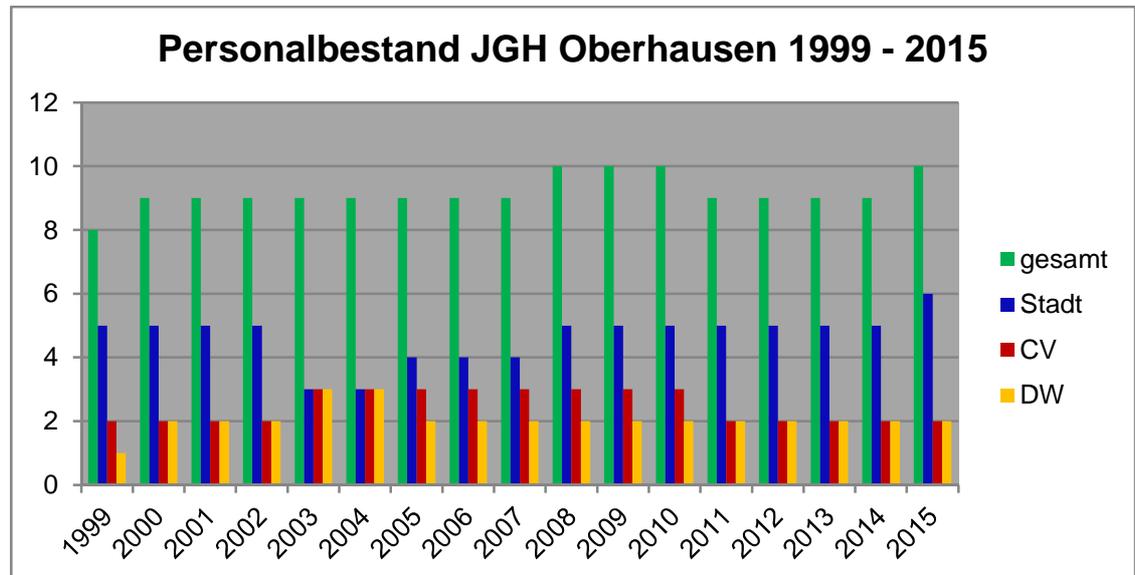
(Quelle: JGH OB, PKS Bund 2014, Benchmarking Hilfen zur Erziehung+ in NRW, con_sens Hamburg)

Hierzu wird die JGH eine tiefere Analyse vornehmen.

Die Erkenntnislage der letzten fünfundvierzig Jahre kriminologischer Forschung deutet zumindest darauf hin, dass unter anderem auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Möglichkeiten kultureller Teilhabe und Freizeitgestaltung, der Bildungslandschaft, der primären Kriminalprävention, des Übergangs zwischen Schule und Beruf, der Beschäftigungsförderung und nicht zuletzt des frühzeitigen Zugangs zu Hilfen zur Erziehung hier eine Rolle spielen dürften.

4.1.2. Personalbestand

Die Entwicklung des Personalbestandes im Bereich Sozialarbeit (darüber hinaus gehören zur JGH 1,5 Stellen Verwaltung und 1 Stelle Schreibdienst) der Jugendgerichtshilfe Oberhausen ist nur zu einem geringen Teil durch gelegentlich auftretende Verschiebungen zwischen den drei Trägern geprägt (die zudem meist den jeweiligen – trägerinternen - personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschuldet waren):



(Quelle: JGH Oberhausen)

In den Jahren 2012 bis 2014 trafen erhöhte Falleingänge mit den erwähnten Stellenvakanzen zusammen, was die Mitarbeiter an und z. T. auch über die Grenzen der Belastbarkeit geführt hat.

Die Fallbelastung der einzelnen Mitarbeiter hat mittlerweile, mit laut der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2015 zu erwartenden 180 -190 Fällen, wieder den Korridor der vom Landesjugendamt Rheinland (für Jugendgerichtshilfen, die Ambulante Maßnahmen vorhalten) empfohlenen Fallzahl von 150 bis max. 200 Fällen pro Fachkraft erreicht.

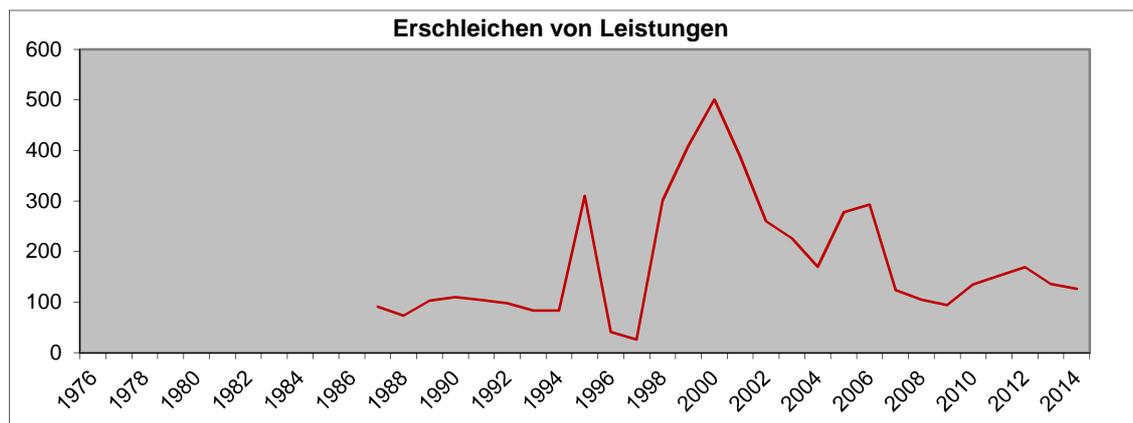
4.1.3. Deliktstruktur

Zur Abbildung der Deliktstrukturen im Bereich der Jugendkriminalität können nur die Daten bis Ende 2014 herangezogen werden. Eine verlässliche Hochrechnung für das Jahr 2015 ist nicht möglich, da aufgrund der Verfahrensdauer i. d. R. erst ab dem ersten Quartal des Folgejahres ausreichende Datenmengen vorliegen.

Anhand der nachfolgenden Diagramme zu den im Bereich der Jugendkriminalität am häufigsten vertretenen Deliktgruppen wird vor allem eins deutlich: Langfristige Trends lassen sich in der Varianz der Delikthäufigkeit nur schwer ausmachen – zu groß sind die Schwankungen im Zeitraum manchmal weniger Jahre, in denen sich die Dynamik häufig ins Gegenteil verkehrt.

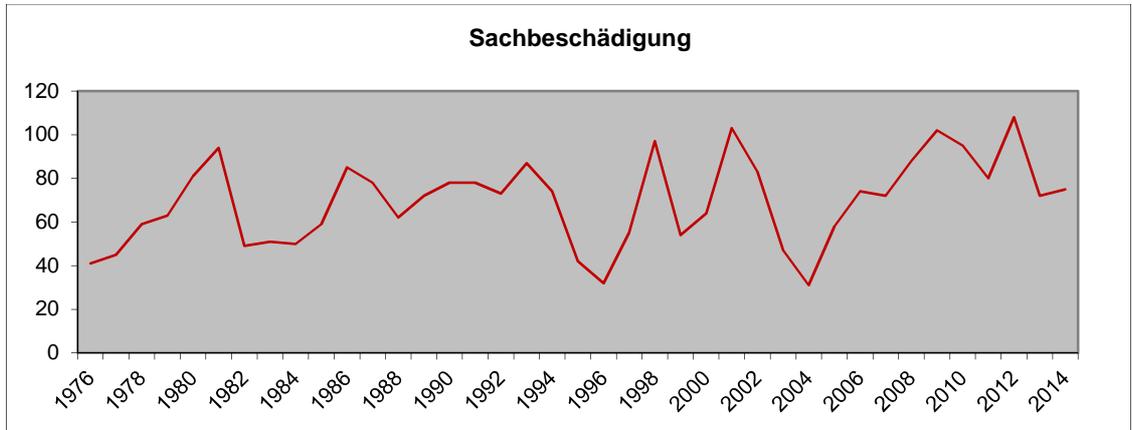
Auch bilden die Häufigkeitszahlen tatsächlich nicht immer eine reale Kriminalitätsentwicklung ab, vielmehr entstehen manche Trends auch aufgrund externer Faktoren - beispielhaft seien hier Phänomene der besonderen sozialen Kontrolle, des Verfolgungsdrucks und des Anzeigeverhaltens in der Bevölkerung wie z. T. auch den verschiedenen Institutionen genannt.

Das manchmal allerdings auch ganz andere Standortfaktoren maßgeblich sind, wird an einer lokalen Spezialität, dem Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren“) deutlich: Nach der Eröffnung des Centro stiegen die Deliktzahlen proportional zum Fahrgastaufkommen, gingen dann in den Folgejahren aber aufgrund einiger Variablenänderungen (gestiegene Kontrolldichte auf der Trasse, Schoko- und Young-Tickets, kontrollierter Vordereinstieg) genauso drastisch wieder zurück:



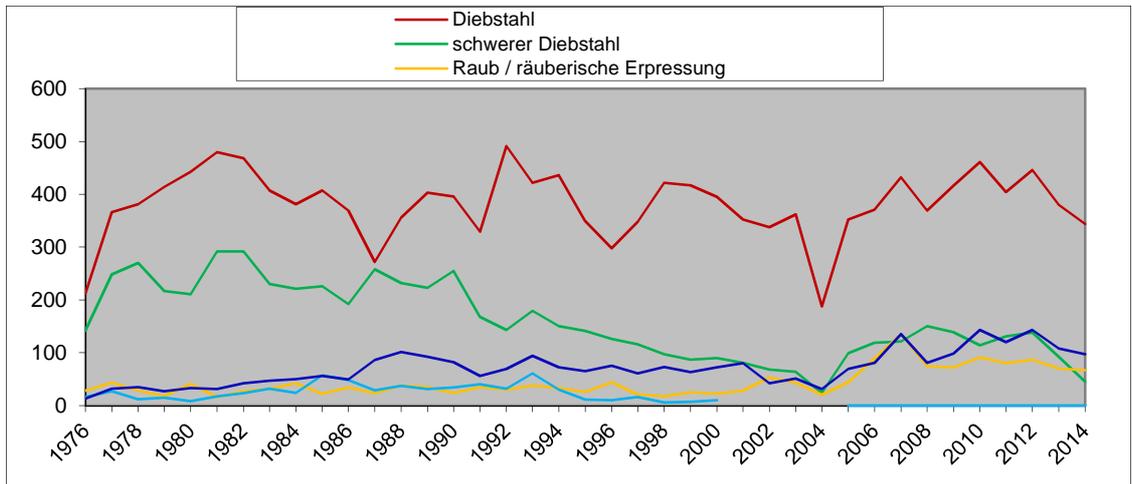
(Quelle: JGH Oberhausen, Aufzeichnungen erst ab 1987 vorhanden)

Weniger von äußeren Faktoren abhängig erscheint das jugendtypische Delikt Sachbeschädigung, welches in Zyklen von vier bis fünf Jahren die annähernd immer gleichen Spitzen und Tiefen erreicht:



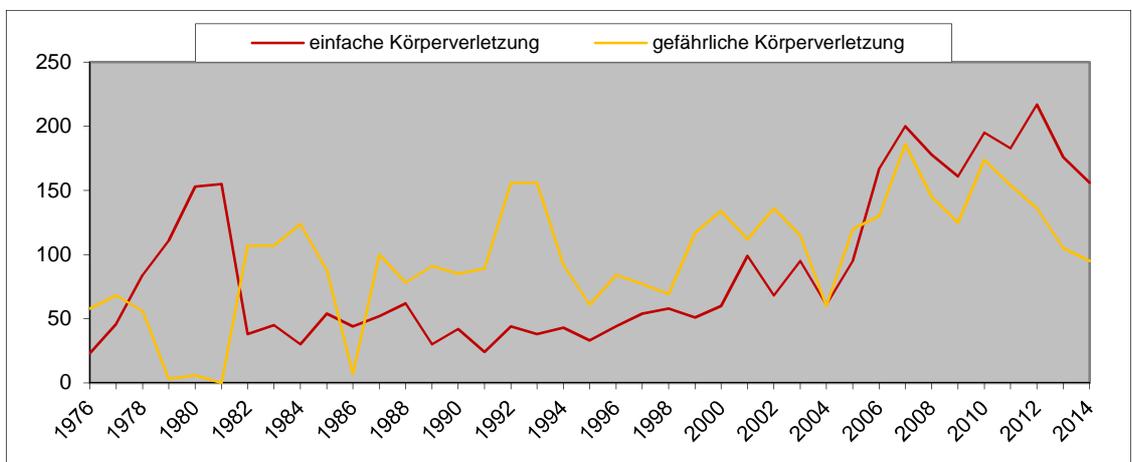
(Quelle: JGH Oberhausen)

Im Bereich der Eigentumsdelikte (inklusive der Raubdelikte) ist dagegen seit einigen Jahren ein kontinuierlicher Rückgang zu beobachten.

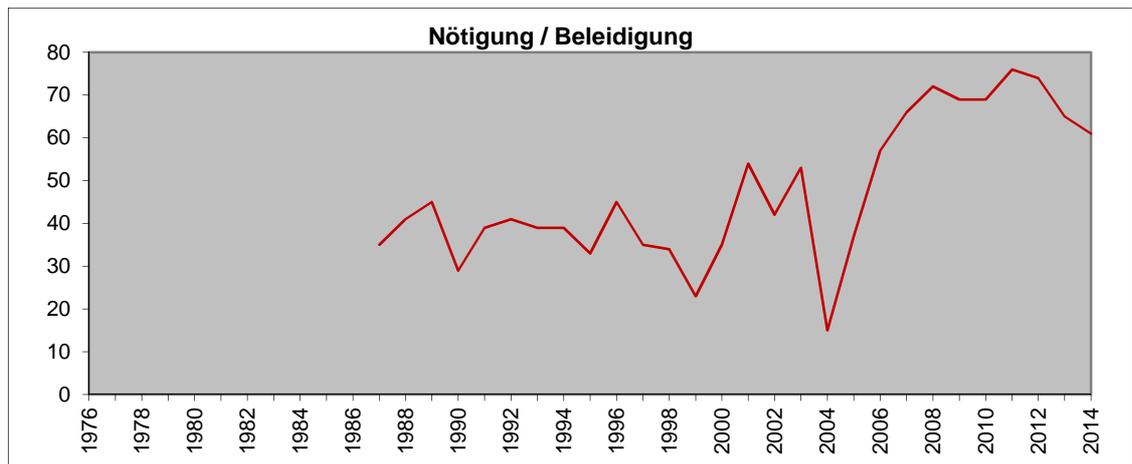


(Quelle: JGH Oberhausen)

Im Bereich der Körperverletzungsdelikte sowie der Nötigung und Beleidigung sind die Zahlen ebenfalls seit 2012 rückläufig.



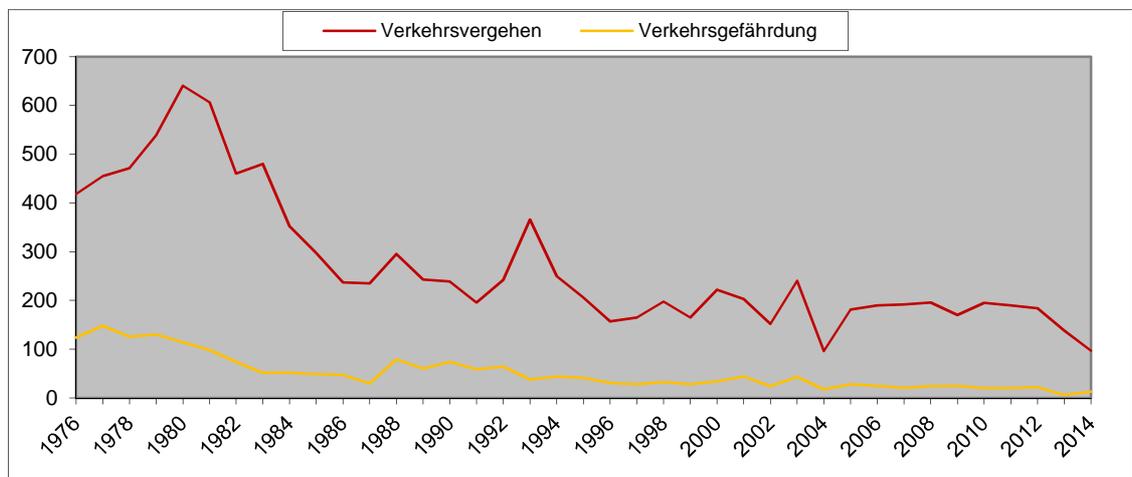
(Quelle: JGH Oberhausen)



(Quelle: JGH Oberhausen, Aufzeichnungen erst ab 1987 vorhanden)

Ein deutlicher und kontinuierlicher Rückgang ist bei den Verkehrsvergehen (z. B. Fahren ohne Führerschein, Verkehrsunfallflucht) sichtbar. Hier sind möglicherweise Veränderungen im Fahrzeuggebrauch, der Führerschein ab 17 und auch die mit Einführung des mobilen Rollerprüfstandes bei der Polizei nicht unerhebliche Abschreckung maßgeblich.

Glücklicherweise auf traditionell niedrigem Niveau und dabei noch im leichten Sinken ist auch das massiv verkehrgefährdende Verhalten wie z. B. Trunkenheitsfahrten und echte Straßenverkehrsgefährdungen. Diese spielen im Jugendbereich glücklicherweise eine untergeordnete Rolle.

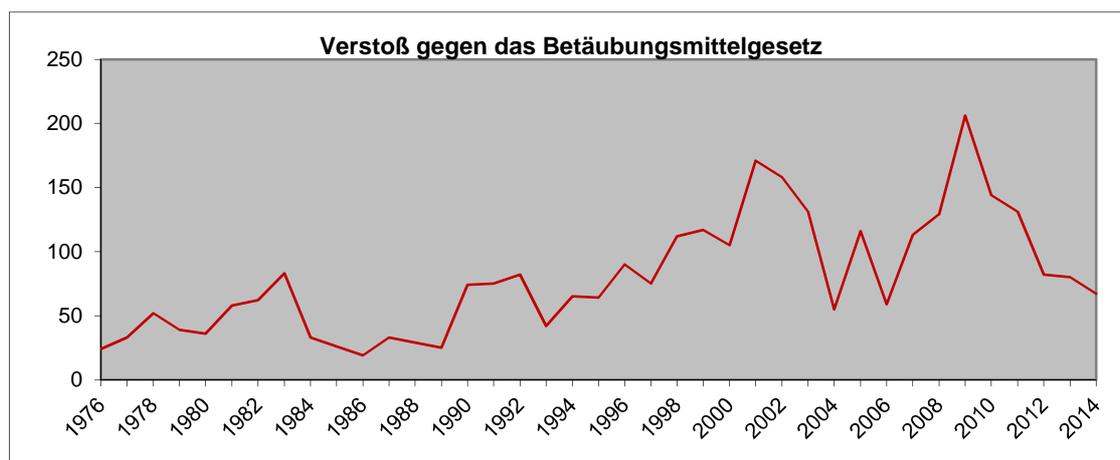


(Quelle: JGH Oberhausen)

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz dagegen sind seit den siebziger Jahren bis etwa 2009 angestiegen, was auf Veränderungen im Konsumverhalten zurückzuführen sein dürfte.

Harte Drogen spielen im Jugendbereich glücklicherweise eine untergeordnete Rolle, der Großteil der Verfahren bewegt sich traditionell um Cannabisprodukte.

Insgesamt sind die Verfahren bei Verstößen gegen das BtMG seit 2009 sehr stark rückläufig. Hierfür dürften die gestiegenen Anstrengungen in der Präventionsarbeit ursächlich sein.



(Quelle: JGH Oberhausen)

4.1.4. Verfahrensausgänge

Die Verurteilungspraxis war – wie auch die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Anklageerhebung oder außergerichtliche Erledigung (Diversion) in den vergangenen Jahren immer wieder einigen Veränderungen unterworfen.

Bis vor ca. fünf Jahren kam es zu einem Rückgang der Verfahren vor den Jugendeinzelrichtern – demgegenüber stiegen die (komplexeren und sanktionsintensiveren) Jugendschöffengerichtstermine an, ebenso aber die Diversionsverfahren.

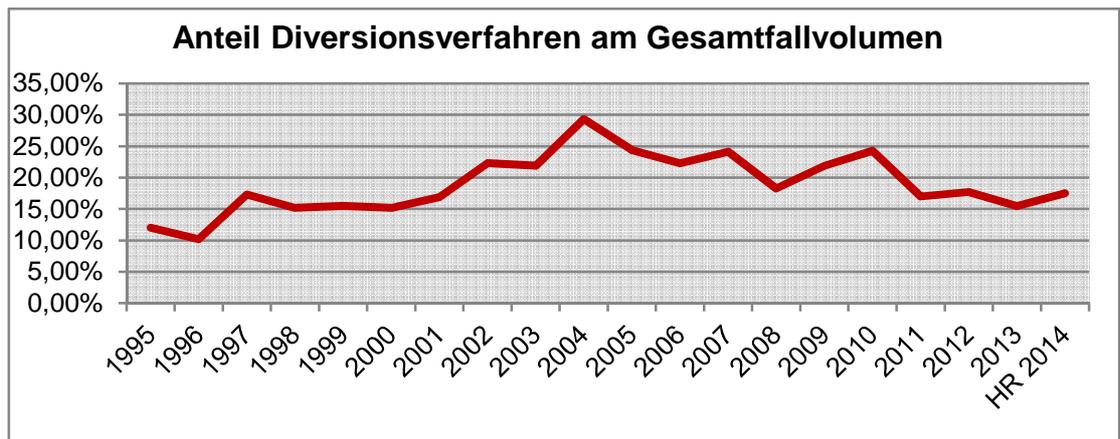
Diese Entwicklungen hatten möglicherweise aber auch mit der Arbeits- bzw. Personalsituation bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu tun.

Seit 2010 sind dagegen keine größeren Verschiebungen zwischen den einzelnen Verfahrensarten mehr zu verzeichnen gewesen.

Betrachtet man jedoch die prozentuale Entwicklung der Diversionsverfahren gegenüber dem Gesamtfallvolumen, so zeichnet sich in Ansätzen Verbesserungspotential ab, zumal man im Bundesdurchschnitt eher von ca. 25% grundsätzlich diversionsgeeigneter Verfahren ausgeht. Hiervon haben sich die Oberhausener Zahlen seit 2005 allerdings leider wieder entfernt und nähern sich nach einer langen Zeit des Rückgangs gerade einmal wieder der 18% - Marke an.

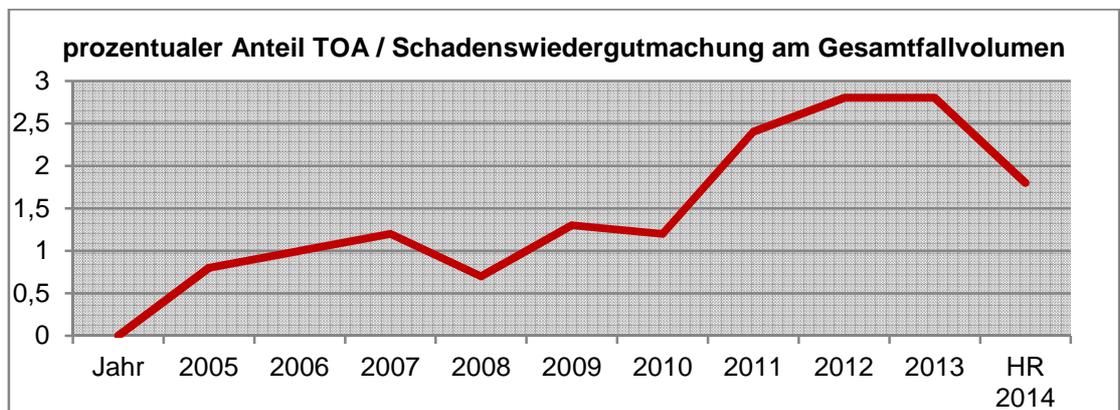
Diese Entwicklung ist als ungünstig zu betrachten, weil sich das Diversionsverfahren eben gerade durch Schnelligkeit, Flexibilität (und eine durch die informelle Verfahrenserledigung per se wesentlich günstigere Rückfallquote als dies bei einem gerichtlichen Verfahren der Fall wäre) auszeichnet.

Der Verbesserungsbedarf wurde aktuell bereits im Rahmen der Neufassung der Zielvereinbarung „Kinder- und Jugendkriminalität“ im Präventiven Rat aufgegriffen und dort die Steigerung des Anteils der Diversionsverfahren auf 20% des Gesamtfallvolumens als Zielausmaß aufgenommen.



(Quelle: JGH Oberhausen)

Ähnliches gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Erfreut sich diese durch besonders geschulte Fachkräfte der JGH begleitete Mediation zwischen den Verfahrensbeteiligten zwar eines nachhaltigen pädagogischen Erfolges, so findet sie im Verfahren längst noch nicht die erwünschte Berücksichtigung:



(Quelle: JGH Oberhausen)

Dementsprechend wurde auch bezüglich des TOA die Steigerung auf einen Anteil von 3% am Gesamtfallvolumen als Zielausmaß in die Zielvereinbarung 2016 ff. aufgenommen.

Das Jugendstrafrecht zeichnet sich insgesamt durch eine – für angemessene, einzelfallbezogene Sanktionen in der Altersgruppe der 14- bis 21jährigen auch unabdingbaren – unglaublich hohe Vielfalt der möglichen Verfahrensausgänge aus.

Neben Jugendarrest und Jugendstrafe als freiheitsentziehenden Sanktionen steht mit dem – wohlgermerkt nicht abschließenden – Katalog der Weisungen und Auflagen aus §§ 10 und 15 JGG eine riesige Bandbreite an tat- wie täterorientierten Interventionen zur Verfügung, die letztlich nur durch die Grundrechte limitiert werden. Ansonsten ist im Jugendstrafrecht eigentlich ausdrücklich alles pädagogisch Notwendige und verhältnismäßige möglich, um jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Diese Vielfalt macht es aber gleichzeitig auch schwierig, große Trendwenden hinsichtlich der möglichen Verfahrensausgänge sichtbar zu machen.

Ganz grob lässt sich aber herausfiltern, dass in den letzten zehn Jahren ein Rückgang der freiheitsentziehenden Maßnahmen zugunsten ambulanter Interventionen auszumachen ist und dass sich innerhalb der Ambulanten Maßnahmen ein Trend weg von den unspezifischen Sanktionen wie z. B. Arbeits- und Geldauflagen hin zu möglichst passgenauen und oftmals eben auch pädagogisch ausgerichteten Sanktionen abzeichnet:



Diese Diversifizierung lässt sich eindrucksvoll an einigen Beispielen aufzeigen: So liegt beispielsweise in den letzten fünf Jahren der Rückgang der unspezifischen Sanktionen Arbeits- bzw. Geldauflagen bei 25%, bei den Urteilsarresten sind es 13%. Die spezifischen, also maßgeschneiderten Interventionen (Weisungen nach § 10 JGG wie Betreuungsweisungen, Schulweisungen, Beratungsweisungen, Jugendhilfeweisungen) sind dagegen im gleichen Zeitraum um das Siebzehnfache gestiegen.

Damit dürfte statistisch betrachtet langfristig auch ein deutliches Sinken der Rückfallquote zu erwarten sein, zumal nach gegenwärtigem Forschungsstand die Rückfallquoten der Jugendstrafe ohne Bewährung bei nahezu 80% liegen, bei Jugendarrest um die 70%, bei Bewährungsstrafen immer noch bei etwa 60% - bei Ambulanten Maßnahmen dagegen erreicht man in der Regel Werte um die 50% oder darunter (wobei die informellen Verfahrenserledigungen im Wege der Diversion oder

auch der richterlichen Verfahrenseinstellung gem. §§ 45/47 JGG hier sogar noch günstigere Werte liefern).

4.2. Paradigmenwechsel

Am deutlichsten wurden die vergangenen 15 Jahre Jugendgerichtshilfe durch die Veränderungen im Selbstverständnis und den Grundhaltungen, die dieses Arbeitsfeld ausmachen, geprägt.

Wähte man die Jugendgerichtshilfe vor zwanzig, dreißig Jahren noch im Souterrain der Justiz und wurde das Verhältnis zu dieser gern als eines zwischen dem Förster und seinem Dackel beschrieben, so haben sich Selbstbild und Aufgabenverständnis inzwischen deutlich gewandelt.

Die Jugendgerichtshilfe versteht sich zuvorderst als Teil der Jugendhilfe. Damit soll keinesfalls der Tendenz das Wort geredet werden, sich unter der in Mode gekommenen Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ hinter bürgerunfreundlichen Begrifflichkeiten und vor der selbstbewussten Wahrnehmung der eigenen Berufsrolle zu verstecken.

Die Jugendgerichtshilfe ist ein im positiven Sinne etablierter Begriff, mit dem eigentlich jeder (vor allem Bürger) etwas anzufangen weiß und es erscheint insgesamt wenig zielführend, sich in der Verteidigung gegen einen imaginären Feind in den Reihen der Justiz üben zu wollen, der im modernen Aufgabenverständnis – unter Wahrung der notwendigen Aufgaben- und Rollentransparenz – doch eher als Kooperationspartner betrachtet werden sollte.

Jugendgerichtshilfe in ihrem modernen Selbstverständnis ist keine parteiliche Arbeit. Zwar ist sie als Teil der Jugendhilfe dem Paradigma des § 1 SGB VIII unterworfen, die tatsächliche Ausgestaltung der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, der Vermeidung oder des Abbaus von Benachteiligungen bzw. letztendlich der Schutz des Kindeswohls richten sich aber zusätzlich – und das macht die Besonderheit dieses Arbeitsfeldes aus – auch nach den Anforderungen des JGG. An dieser Stelle kommt eben auch dessen Zielfestschreibung ins Spiel – und die hat sich über die Jahrzehnte stark verändert - vom früheren, defizitorientierten „Erziehung statt Strafe“ zu dem mittlerweile in § 2 JGG niedergelegten Ziel, erneuten Straftaten entgegenzuwirken, sprich Rückfallprävention. Das ist schon auf den ersten Blick mit den Zielen der Jugendhilfe hervorragend vereinbar und führt, wenn man es denn aus selbstinduzierten emanzipatorischen Erwägungen nicht darauf anlegt, zu überhaupt keinem Zielkonflikt.

Die hieraus zwangsläufig resultierende Perspektive hält die Jugendgerichtshilfe dazu an, einerseits in jedem Verfahrensstadium entsprechend ihrem aus § 52 SGB VIII resultierenden Auftrag zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen und andererseits nach

verantwortungsvoll durchgeführter Anamnese die Justiz bei der Auswahl einer geeigneten Sanktion / Intervention zu beraten. Hauptaufgabe der JGH ist es, eine sichere Unterscheidung vorzunehmen zwischen Jugendlichen / Heranwachsenden, die Straftaten als entwicklungsbedingte Auffälligkeit begehen und solchen, bei denen die Straftat ein Symptom einer echten kriminellen Gefährdung ist. Anhand dieser Einschätzung kann sie sich sodann der gesamten Bandbreite der gesetzlichen und pädagogischen Möglichkeiten zwischen Nonintervention und kriminologisch fundierter Intervention bedienen. Dabei hat sie sich zur sachgerechten Aufgabenerfüllung ihrer Bezugswissenschaften zu bedienen – und das sind verpflichtend auch über den pädagogischen Tellerrand hinausgehende Professionen wie Kriminologie, Psychologie, Soziologie und (Jugend-)Strafrecht. Das dürfte eigentlich schon anhand des Fächerkanons im Studium der Sozialen Arbeit augenfällig werden.

Der Rückgriff auf diese Bezugswissenschaften ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund notwendig, dass die Jugendgerichtshilfe eben auch ein perspektivisches Gegengewicht zur oftmals vorherrschenden, juristischen Eskalationslogik (beim ersten Mal die Sozialstunden, beim zweiten Mal den Arrest und wenn das nicht hilft, schließlich die Jugendstrafe) bieten muss. Und dies ist in der Praxis nur möglich, wenn sie sich mit der notwendigen Rollentransparenz und frei von ideologischen Überfrachtungen an ihre (in hohem Maße professionelle) Arbeit macht.

Dazu gehört es zuvorderst, strikt bei der Betrachtung des Einzelfalls und des in diesem Kontext gebotenen erzieherisch wie kriminologisch Notwendigen zu bleiben. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber generalpräventiven Einflüssen auf das jugendstrafrechtliche Handeln schon immer eine Absage erteilt. Weder für Abschreckung noch für populistische Betrachtungsweisen ist in diesem Rahmen Platz.

Dazu gehört es am Rande auch, gelegentlich - nach innen wie nach außen - eine rationalistische Perspektive auf die Jugendkriminalität im Allgemeinen und auf bestimmte Einzelfälle oder Deliktgruppen im Besonderen deutlich zu vertreten, um manchen emotionalen, ideologischen oder medialen Überfrachtungen im Sinne eines evidenzbasierten, fachlichen Handelns entgegenzutreten – denn alles andere wäre mit einem zeitgemäßen (Selbst-)Verständnis der Arbeit der Jugendgerichtshilfe nicht vereinbar.

4.3. Veränderungen in der Fallarbeit

Neben Fallzahlen und Paradigmen haben sich im Hintergrund auch die Anforderungen in der Einzelfallarbeit in den letzten fünfzehn Jahren deutlich verändert.

War die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in früheren Zeiten deutlich tatorientierter und befasste sich vorrangig mit der Einschätzung der Tatmotivation sowie darauf (ebenso wie auf einigen biographischen Fragmenten) aufbauenden Ansatzpunkten zu einer gezielten Verhaltensmodifikation, so wurden die Anforderungen mit der Zeit wesentlich komplexer.

Hierfür maßgeblich waren nicht nur die veränderten diagnostischen Anforderungen an die Arbeit der JGH, sondern vorrangig die drastisch gestiegenen Beratungsanforderungen.

Bereits im Rahmen der biographischen Anamnese wird im Arbeitsalltag der JGH zunehmend deutlich, dass gesellschaftliche und soziale Problemlagen in ihrer ganzen Komplexität in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe hineinwirken.

Die JGH sieht sich hierdurch der Anforderung ausgesetzt, dass bis zum Hauptverhandlungstermin ein Clearing und am besten konkrete Interventionsansätze erfolgt sein sollen, um diese Handlungsstränge dann für gezielte Interventionen im Verfahren nutzen zu können.

Dies ist eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, da diese an einer wichtigen biographischen Schaltstelle tätig wird und ihr Handeln u. U. maßgeblich mit über den Einstieg in die oder den Ausstieg aus der Kriminalität entscheidet. Insofern gehört es zu ihrem Auftrag, in der kurzen Zeit des Jugendstrafverfahrens Rahmenbedingungen zu schaffen, die (scheinbare) Determinierungen aufheben und dem straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden auch echte Wahlmöglichkeiten lassen: Er muss die tatsächliche Chance haben, sich eigenverantwortlich für die Art seiner zukünftigen Lebensführung entscheiden zu können – und dazu müssen oftmals erst einige Hindernisse aus dem Weg geräumt werden.

Aus diesem ganzheitlichen Aufgabenverständnis resultieren naturgemäß auch erheblich gestiegene Arbeitsanforderungen. Es werden hier eben nicht mehr nur die reinen Straftaten bearbeitet, sondern in vielen Fällen umfassendere Beratungen notwendig, aus denen eine Vielzahl von Folgeterminen, Kontaktaufnahmen mit weiteren Institutionen und Fachgespräche resultieren. Aus dem Kurzkontakt von früher ist in vielen Fällen der Bedarf an einer oft monatelangen Begleitung geworden. Die JGH wandelt sich zu einer Anlaufstelle für verschiedenste Problemlagen, die im Rahmen des Strafverfahrens an die Oberfläche kommen.

Insofern beinhaltet das Mandat der Jugendgerichtshilfe, im Rahmen des Verfahrens eben nicht nur diagnostisch (JGG) tätig zu werden, sondern auch aktiv für die Stabilisierung der Sozial- und Interventionsprognose zu sorgen (SGB VIII).

4.4. Schnittstelle Jugendgerichtshilfe und Hilfen zur Erziehung

Die immanente Verpflichtung des § 52 SGB VIII, anlässlich einer Straftat zu prüfen ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, richtet sich ohne Spezifizierung einer bestimmten inneren Organisationseinheit der Behörde an das Jugendamt. Ob geprüft wird, ist nicht disponibel – es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

Die Prüfung hat frühzeitig stattzufinden, dementsprechend sieht der Gesetzgeber nicht nur die unmittelbare Unterrichtung der JGH (§ 70 JGG) über die Einleitung des Verfahrens vor, sondern sorgt für eine Vorverlegung der Benachrichtigung über das Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes (und dies meint ausdrücklich nicht erst das Überschreiten der Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung) auf den Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen (3.2.7. i. V. m. 2.2.5 PDV 382).

Liegen in diesem Stadium bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen, darf sogar nicht einmal mehr der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen abgewartet werden, sondern das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten.

Die auf diesem Meldeverfahren basierenden Mitteilungen der Polizei über Straftaten von Kindern und Jugendlichen gelangen dem Jugendamt über die Schnittstelle JGH zur Kenntnis.

Im November 2014 wurden die Anforderungen hinsichtlich des Informationsflusses zwischen Regionalteams Jugendhilfe und JGH sowie deren Beteiligungsrechten an Entscheidungsprozessen über Hilfen zur Erziehung in einem gemeinsam entwickelten Fachstandard festgeschrieben.

Das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe ist dahin orientiert, anlässlich des Indikators einer Straftat im Kindes-, Jugend- oder Heranwachswendenalter den Interventions- oder Hilfebedarf nicht nur zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam einzuschätzen (§ 52 SGB VIII), und etwaige Interventionen oder Hilfen dann einzuleiten (und zwar in Umsetzung der an das Jugendamt gerichteten Anforderungen von 3.1 Abs. 2 des Gemeinsamen Runderlasses Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität v. 22.08.2014).

Der entwickelte Fachstandard unterliegt einer ständigen Auswertung und wird bedarfsorientiert an dynamische Entwicklungen angepasst.

5. Institutionsübergreifende Vernetzung

Die vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Jugendgerichtshilfe inzwischen ausgesetzt sieht, wären ohne ein Netzwerk von aktiven Kooperationspartnern nicht zu bewältigen:



Gerade wenn es darum geht, in komplexen Einzelfällen die notwendigen Verweisungen an andere Institutionen vornehmen zu können und den Klienten damit die dringend benötigten Zugänge zu weiteren Hilfesystemen zu ebnet, profitiert die JGH von gewachsenen lokalen Strukturen.

Der Schwerpunkte der Vernetzungen zeichnen sich dabei traditionell grundsätzlich weniger durch ausgedehnte Besprechungssysteme als vielmehr durch Arbeitsbündnisse in kleinen, direkten und flexiblen Strukturen aus. Hieraus sind langjährige Kooperationen zu Institutionen und Einzelnen entstanden, die das gemeinsame Suchen nach kreativen Lösungswegen ermöglichen.

In diesem Sinne ist natürlich auch die Drei-Träger-Struktur der JGH eine direkte Bereicherung, zumal hierdurch eine besondere Vernetzung mit den verschiedenen Beratungs- und Hilfeangeboten entsteht, in die hinein Klienten aus der Arbeit der Jugendgerichtshilfe heraus bei Bedarf sehr schnell und unkompliziert verwiesen werden können.

6. MIVEA

6.1. Zur Methodik der angewandten Kriminologie

Die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) ist ein kriminalprognostisches Instrument, das auf der „Tübinger Jungtäter – Vergleichsuntersuchung“ von 1965 fußt, aus deren zunächst quantitativer Auswertung im weiteren Verlauf qualitative Untersuchungen und – im Folgenden maßgeblich weiter entwickelt vom Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Bock an der Universität Mainz – schließlich die MIVEA generiert wurden, die den Fokus auf den Straftäter in seinen sozialen Bezügen richtet.

Die Fallbearbeitung mit MIVEA basiert ihrerseits auf einer ausführlichen biographischen Anamnese, deren Ergebnisse aus drei Perspektiven heraus analysiert werden (die sog. kriminologische Trias):

Bei der Auswertung des Lebenslängsschnitts geht es hauptsächlich um das bisherige Verhalten des Probanden in den einzelnen Lebensbereichen und um seine Lebensentwicklung bis zum Tatzeitpunkt sowie um die Analyse des Delinquenzbereichs. Als Ergebnis entsteht ein differenziertes Längsschnittprofil, das den Grad der Annäherung der Verhaltensweisen des Probanden an einen K- bzw. R- idealtypischen Pol („K“ steht hierbei für „Kriminalität“ und „R“ für „Resistenz“) zeigt und eine Einordnung anhand idealtypischer Verlaufsformen ermöglicht.

Im Rahmen der Auswertung des Lebensquerschnitts wird i. d. R. der Zeitraum vor der Tat zusätzlich im Hinblick auf bestimmte kriminalitätsfördernde (K-) und kriminalitätshemmende (R-) Kriterien untersucht. Dabei wird auch die Dauer des Vorliegens dieser Kriterien überprüft. Bestimmte Kumulationen von K- bzw. R- Kriterien markieren das Vorliegen einer ausgeprägt kriminalitätsfördernden oder kriminalitätshemmenden Konstellation, aus der konkrete Einschätzungen für die Prognose abgeleitet werden können.

In einem dritten Schritt wird schließlich versucht, aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung des Lebenslängs- und –querschnitts mit den Relevanzbezügen die für den jeweiligen Probanden charakteristischen Interessen und die ihn bestimmenden Grundintentionen herauszuarbeiten sowie einen gewissen Zugang zu seiner Wertorientierung zu finden.

Die Untersuchungsergebnisse aus diesen drei Bereichen ermöglichen eine sehr differenzierte Prognose im Hinblick auf die individuelle Rückfallgefährdung sowie vor allem auf konkrete Interventionsansätze.

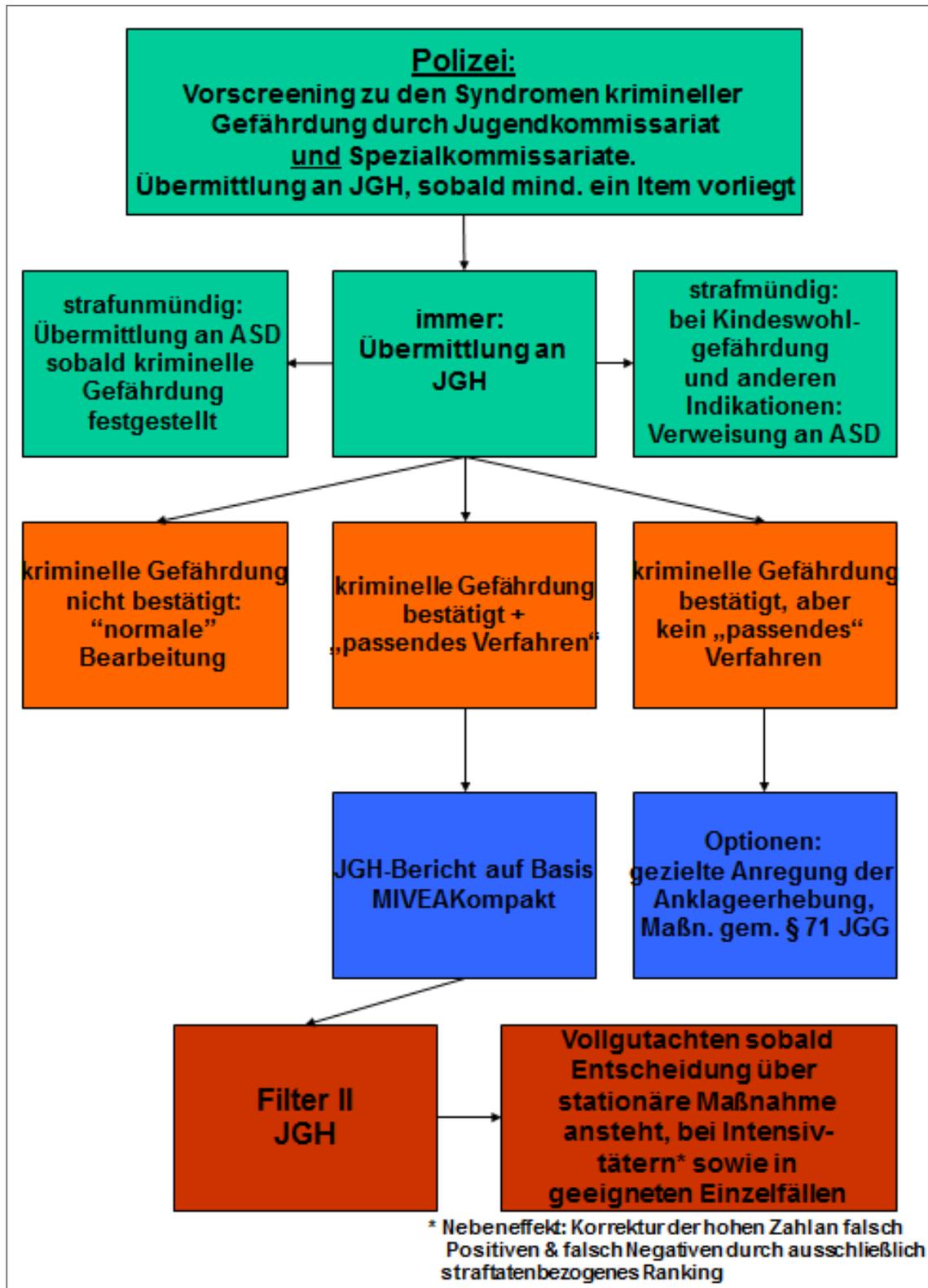
Die Fallbearbeitung mit MIVEA liefert somit wesentlich trennschärfere Ergebnisse hinsichtlich der erforderlichen Interventionen und sichert diese in reproduzierbarer Weise kriminologisch ab.

Um mit der Erkennung krimineller Gefährdungen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium ansetzen zu können, wurde seinerzeit im Jugendkommissariat der Polizei sowie den deliktbezogenen Spezialkommissariaten ein Frühwarnsystem implementiert, mit dessen Hilfe in allen Vernehmungen von unter 21jährigen anhand von MIVEA - Erhebungsbögen die kriminelle Gefährdung eingeschätzt und bei positivem Ergebnis mithilfe eines sogenannten Syndrombogens an die JGH gemeldet wird:

Erkennung krimineller Gefährdung		Name, Vorname, Geb.-Datum:	
Familie			
<ul style="list-style-type: none"> Langjährige Unterkunft in unzureichenden Wohnverhältnissen (überbelegte und unzureichend ausgestattete Einfachstwohnungen, Notunterkünfte, Heimeinrichtungen, Asylantenwohnheime) 	oder	<ul style="list-style-type: none"> längere Zeit <u>selbstverschuldet</u> auf staatliche Unterstützung angewiesen (Familie ist über viele Monate oder auch Jahre hinweg durch eigenes Verschulden auf öffentliche Unterstützung angewiesen) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> soziale oder strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson (z. B. Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, Gewalttätigkeit, sehr häufig wechselnde Sexualpartner der Eltern oder gravierende bzw. gehäufte Straftaten) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> fehlende erzieherische Kontrolle (entweder weil die Erziehungspersonen tatsächlich keine Kontrolle ausüben oder weil sich das Kind der Kontrolle aktiv entzieht) 			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Syndrom familiärer Belastungen liegt vor (nur dann, wenn alle drei oberen Kästchen angekreuzt sind!)			
Schule / außerschulisches Verhalten bedingt durch Schwänzen			
<ul style="list-style-type: none"> <u>hartnäckiges</u> Schwänzen des Unterrichts (mehrmals im Monat oder über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierliches Fernbleiben vom Unterricht) 			<input type="checkbox"/>
und <u>in diesem Zusammenhang</u> auch:			
<ul style="list-style-type: none"> Täuschungshandlungen (raffinierte Ausreden, ausgeklügelte Täuschungsmanöver, dreiste Lügen – vorwiegend um das Schwänzen zu vertuschen) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Herumstreunen („Abhängen“, „Chillen“, Suche nach Abwechslung und Abenteuer z. B. Centro, Spielhallen, Parks) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Straftaten (bzw. „deliktische Handlungen“ bei Strafmündigen) (Sachbeschädigungen, „Zünden“, Aggressionshandlungen, Manipulationen an Spiel- oder Zigarettenautomaten, „Geldbeschaffung“ durch Diebstähle oder Bedrohung, Mobbing) 			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sozioscolares Syndrom liegt vor (nur dann, wenn alle vier oberen Kästchen angekreuzt sind!)			
Arbeit			
<ul style="list-style-type: none"> rascher Arbeitsplatzwechsel / Maßnahmenwechsel (die durchschnittliche Verweildauer beträgt weniger als etwa ein Jahr, kein Durchhaltevermögen) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Unregelmäßigkeit (die Arbeitsstellen oder Maßnahmen schließen nicht nahtlos aneinander an, sondern dazwischen liegen längere Zeiten selbst verschuldeter beruflicher Untätigkeit, es wird nicht aktiv nach einem Arbeitsplatz oder einer Maßnahme gesucht) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> schlechtes oder wechselndes Arbeitverhalten (genügt nicht wenigstens den minimalen Anforderungen an Arbeitsleistung und Verhalten am Arbeitsplatz) 			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Leistungssyndrom liegt vor (nur dann, wenn alle drei oberen Kästchen angekreuzt sind!)			
Freizeit			
<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung der Freizeit zu Lasten von Schule oder Arbeit (die Freizeitaktivitäten dehnen sich nicht mehr nur auf Kosten des Schlafes aus, Schule oder Arbeit beginnen darunter zu leiden: „Party statt Arbeit“ und „In den Tag hinein leben“, man erscheint zunächst übermüdet, dann verspätet, dann tageweise oder überhaupt nicht mehr in der Schule / am Arbeitsplatz) 			<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Freizeitaktivitäten mit völlig offenen Abläufen (wenn man loszieht, weiß man nicht mit wem, wohin und wie lange – Herumstreunen ist die Regel, dabei Ausschweifungen, Alkohol-/Drogenkonsum, unkontrolliertes Geldausgeben, Streitigkeiten und Schlägereien) 			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Freizeitsyndrom liegt vor (nur dann, wenn alle zwei oberen Kästchen angekreuzt sind!)			
Sachbearbeitung durch Name, Durchwahl:		Datum:	
Bemerkungen (bei Bedarf):			

Die Jugendgerichtshilfe prüft und ergänzt im weiteren Verlauf die eingehenden Gefährdungsmeldungen anhand ihrer eigenen Erkenntnisse und leitet die Information bei Minderjährigen an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe weiter.

Abhängig von der konkreten kriminologischen und pädagogischen Indikation sowie ggf. auch dem jeweiligen Stand des Ermittlungs- / Strafverfahrens entscheidet die JGH darüber, ob eine Fallbearbeitung mit MIVEA erfolgt:



Damit – und dies muss hier ganz deutlich herausgestellt werden – erfüllt die Fallbearbeitung mit MIVEA schlichtweg den aus § 38 JGG resultierenden gesetzlichen Auftrag der JGH, nämlich „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen“, „die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten zu unterstützen“ und „sich zu den Maßnahmen zu äußern, die zu ergreifen sind“.

Die Wahrnehmung dieses Auftrags hat sich nicht nur an den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen der Jugendhilfe zu orientieren, sondern die JGH hat als Verfahrensbeteiligte auch den Anforderungen des Strafprozesses zu genügen – und allein damit ist eine intuitive Kriminalprognose, wie sie ansonsten (wieder) betrieben würde, schlechterdings unzulässig, da bereits der Prozessmaxime des § 244 StPO (Amtsermittlungsgrundsatz) zuwider laufend und der Anforderung des vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalts als Grundlage der jugendrichterlichen Entscheidung nicht einmal ansatzweise nachkommend.

Aus diesen strafprozessualen Anforderungen resultieren wohlgerne auch unmittelbare Nutzeffekte sowohl für die Klienten, die passgenaue Interventionen erhalten (und diese Zielrichtung findet – nebenbei bemerkt – auch ihren Niederschlag in der gegenwärtigen Erkenntnislage der kriminologischen Forschung und dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 22.08.2014 [Zusammenwirken aller befassen Behörden, zeitnahe Reaktion auf Delinquenz, Abwehr von [kriminellen] Gefährdungen, Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe in schwierigen Lebenslagen [wozu unzweifelhaft auch Delinquenzbelastung gehört]]) als auch für die JGH, der ein optimierter Ressourceneinsatz ermöglicht wird: Eingriffsintensive Interventionen können gezielter eingesetzt und kriminelle Karrieren vermieden werden.

6.2. Implementierung

Der seit 2010 laufende Prozess der institutionsübergreifenden Implementierung der MIVEA erfolgt unter Prozessbegleitung durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht der Universität Mainz, der die MIVEA maßgeblich geprägt hat.

Als Ergebnis der seinerzeit auch in Oberhausen geführten Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ hat sich die Jugendgerichtshilfe 2010 dafür eingesetzt, die kriminologische Diagnostik MIVEA als Bearbeitungsstandard für die Fälle einzuführen, in denen eine kriminelle Gefährdung festzustellen ist.

Der institutionsübergreifende Einsatz der MIVEA- im Sinne eines virtuellen „Haus des Jugendrechts“ - ist eingebettet in eine entsprechende Beschlusslage des Präventiven Rates Oberhausen und Bestandteil der Zielvereinbarung Kinder- und Jugenddelinquenz.

Im Verlauf des Einführungsprozesses wurden von den beteiligten Institutionen – insbesondere der JGH – zunächst erhebliche Ressourcen investiert. Bereits zu Beginn wurden sämtliche Sachbearbeiter in der Methode fortgebildet, einige Mitarbeiter führen die Ausbildung im Rahmen des benötigten Zertifizierungskurses noch weiter.

In Kooperation mit dem damaligen Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Bock wurden im weiteren Verlauf Arbeitsmaterialien wie z. B. die Syndrombögen für Polizei und JGH, die Arbeitshilfe zur Interventionsprognose und der Erhebungsblock entwickelt und den Anforderungen der Praxis weiter angepasst.

Um die MIVEA - basierten Ergebnisse in das Jugendstrafverfahren einbringen zu können, wurde für die örtlichen und überörtlich zuständigen Jugendrichter ein entsprechendes Fortbildungsangebot seitens der JGH durchgeführt. Im Frühjahr 2012 wurden dann nochmals vertiefende Schulungen für die einzelnen Polizeikommissariate angeboten.

Liegt der Fokus beim Prozessabschnitt „Syndrombögen / Frühwarnsystem“ natürlich darauf, eine Gefährdungseinschätzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren vornehmen zu können, so wurde in der begleitenden Prozessanalyse deutlich, dass es unabdingbar erscheint, auch die JGH mit einer entsprechenden Risikoeinschätzung auszustatten, die dann vom Verfahrensablauf her zwar zwangsläufig zeitlich später erfolgt, aber auf einer wesentlich ausführlicheren biographischen Anamnese fußt.

Seit Mitte 2012 wird daher im Zusammenhang mit jedem in der JGH geführten Gespräch zu Diversions- und Anklagesachen gesondert überprüft, ob eine kriminelle Gefährdung sichtbar wird, die eine Bearbeitung mit MIVEA und / oder die Einschaltung des zuständigen Regionalteams Jugendhilfe indiziert.

Die gewonnene Einschätzung wird entweder im JGH-Bericht oder (in Diversionsverfahren) mithilfe eines gesondert entwickelten Syndrombogens dokumentiert:

<p>Impulsfragen für das Diversiongespräch <i>Arbeitshinweis:</i> Da es sich vorliegend um Impulsfragen handelt, sind je nach individuellen Fall zwingend weitere Fragen zu stellen. Diese Fragen <i>NACH</i> der Belehrung aber <i>VOR</i> den Fragen zur Tat stellen!</p> <p>Wie haben deine Eltern darauf reagiert, dass du ein Verfahren hast? (wenn Eltern nicht dabei sind, ggf. noch gezielt nachfragen, ob sie wirklich von dem Verfahren wissen) > Wie reagieren Sie sonst, wenn Sie mit deinem Verhalten nicht einverstanden sind? > Wie findest du das? > Wissen Sie im Großen und Ganzen Bescheid darüber, wo und mit wem du deine Freizeit verbringst? <u>Wenn ja:</u> was machst du denn z. B. abends oder am Wochenende? Finden deine Eltern das ok? Sind Sie auch mit deinen Freunden einverstanden? <u>Wenn nein:</u> interessieren Sie sich nicht dafür oder woran sonst liegt es? Was machst du denn z. B. abends oder am Wochenende?</p> <p>Sind Deine Eltern berufstätig? <u>Wenn ja:</u> In welchem Beruf? Vollzeit? Beide? Bekommst Du Taschengeld und wie viel? Wofür gibst Du es aus? <u>Wenn nein:</u> Weißt Du, wovon die Familie lebt? Wer zahlt die Miete? Bekommst Du Taschengeld und wie viel? Wofür gibst Du es aus?</p> <p>Hast Du ein eigenes Zimmer? <u>Wenn ja:</u> Welche Sachen sind darin? Wie sieht es konkret aus? <u>Wenn nein:</u> Wie viele Personen seid ihr in der Wohnung?</p> <p>Gibt es bei euch als Familie außer diesem Verfahren sonst irgendwelchen Ärger – habt ihr noch anderweitig Stress mit Polizei, Justiz, Nachbarn oder ähnlichem? Gegebenenfalls Rückfrage bei Jugendamt und/oder Polizei</p> <p>Wie findest Du deine Eltern? Wenn positiv, warum? Wenn negativ, warum?</p> <p>Besuchst Du regelmäßig die Schule/Ausbildung? <u>Wenn ja:</u> Welche Schule/Ausbildung? Was läuft gut, was eher nicht? <u>Wenn nein:</u> Woran sonst liegt das? Kommt das häufiger vor? Gibt das keinen Stress mit den Eltern oder Lehrern? Wie verbringst Du die Zeit, in der Du eigentlich in der Schule/Ausbildung sein solltest?</p>	<p>Erzieherische Kontrolle</p> <p>Erzieherische Kontrolle</p> <p>Erzieherische Kontrolle</p> <p>Freizeitaktivitäten</p> <p>Erzieherische Kontrolle</p> <p>Erzieherische Kontrolle/ Täuschungshandlungen</p> <p>Freizeitaktivitäten</p> <p>Staatliche Unterstützung</p> <p>Staatl. Unterstützung/ Freizeitaktivitäten/ (Relevanzbezüge/ Drogen)</p> <p>Staatl. Unterstützung / Freizeitaktivitäten/ (Relevanzbezüge/ Drogen)</p> <p>Wohnverhältnisse</p> <p>Wohnverhältnisse</p> <p>Wohnverhältnisse</p> <p>Auffälligkeit einer Erziehungsperson</p> <p>Auffälligkeit einer Erziehungsperson</p> <p>Schwänzen</p> <p>Unregelmäßigkeiten/ Arbeitsverhalten</p> <p>Herumstreunen/ Freizeitverhalten/ Unregelmäßigkeiten/ Erzieherische Kontrolle/ Täuschungshandlungen</p>
--	---

Ein Meilenstein in diesem Zusammenhang war hier sicherlich auch die direkte Verknüpfung der mithilfe der MIVEA erzielten Interventionsprognose mit konkreten, kriminologisch fundierten, jugend-strafrechtlichen Interventionsvorschlägen, wie sie mit der 2012 hierzu erstellten und seitdem immer weiter entwickelten Arbeitshilfe „Kriminologisch fundierte Interventionsstrategien im Jugendstrafverfahren“ gelang.



Jugendgerichtshilfe Oberhausen



Diakonie



caritas



JGU
JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



Lehrstuhl für Kriminologie,
Jugendstrafrecht, Strafvollzug und
Strafrecht
Prof. Dr. Dr. Michael Bock

Kriminologisch fundierte Interventionsstrategien im Jugendstrafverfahren



MIVEA
Gefährdung erkennen
Chancen nutzen

Was spricht gegen schädliche Neigungen?

§ 17 Abs. 2 JGG
(Jugendstrafe, Form und Voraussetzungen:
Schädliche Neigungen)

Regelmäßig keine schädlichen Neigungen, wenn:

- keine geradezu kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität zu beobachten ist, sich also das Verhalten in nahezu allen Lebensbereichen nicht bereits zu einem Risikoverhalten im Hinblick auf eine kriminelle Gefährdung ausgeprägt hat,
- ambulante Maßnahmen noch hinreichende Erfolgsaussichten aufweisen,
- der Lebenszuschnitt nicht auch unmittelbar vor der Hauptver-handlung (unabhängig davon, ob in Freiheit oder in stationären Jugendhilfemaßnahmen gem. §§ 71, 72 JGG oder 34 SGB VIII verbracht) noch eine Dynamik sichtbar werden lässt, in der sich Risikoverhalten verstärkt und Resilienzfaktoren zurückgedrängt werden.

Der institutionsübergreifende Einführungsprozess der MIVEA war rückblickend natürlich auch von einigen Hürden geprägt, die im weiteren Verlauf immer wieder Nachsteuerungen erforderlich machten. Dieser Prozess konnte aber im Rahmen eines lernenden Systems von den Beteiligten gut bewältigt werden. So stellte sich z. B. recht schnell heraus, dass die ersten Versuche der Berichterstattung an Gericht und Staatsanwaltschaft über die Ergebnisse der Fallbearbeitung mit MIVEA schlichtweg untauglich waren und man sich der einfachen Erkenntnis stellen musste, dass 30-seitige Berichte nicht in einen Jugendeinzelrichtertermin zu integrieren sind.

Auf dieser Basis konnte schnell ein Weg gefunden werden, die Ergebnisse der kriminologischen Diagnostik in eine kaum umfänglichere JGH – Berichterstattung einfließen zu lassen.

Im Prozessverlauf wurde zudem deutlich, dass ein Frühwarnsystem, wie es hier konzipiert wurde, sich letztendlich nicht in der schriftlichen Gefährdungsmittelung erschöpfen darf, sondern viel mehr als kommunikativer Prozess auszugestalten ist. Dementsprechend wurden auch auf diesen Schnittstellen zwischen der Polizei, der Jugendgerichtshilfe und den Regionalteams Jugendhilfe Fachstandards eingeführt, die sicherstellen, dass die unmittelbaren Sachbearbeiter miteinander ins Gespräch kommen. Erst auf diese Weise gelingt es, die tatsächlichen Beobachtungen einzufangen, die zu einer Gefährdungsmeldung geführt haben und so die Hintergründe mit Leben zu füllen.

6.3. Evaluation

Nach inzwischen fünfjähriger Laufzeit kann nunmehr als Fazit gelten, dass sich die MIVEA in der Praxis bewährt hat:

In durchschnittlich etwa 100 bis 120 Fällen jährlich wurde durch die Polizei eine Meldung über eine kriminelle Gefährdung (Syndrombogen) erstellt und an die JGH übermittelt. Für die Akzeptanz dieser Früherkennungsbögen spricht, dass ihre Quote in den ersten drei Jahren der Prozesslaufzeit durch gemeinsame Anstrengungen der Polizei und der JGH von unter 2% auf 5-6% des Gesamtfallvolumens gesteigert werden konnte.

Dieser Wert erscheint auch insofern plausibel, als er mit der näherungsweise üblichen Annahme eines Anteils jugendlicher Intensivtäter von etwa 5% an der Gesamtgruppe jugendlicher / heranwachsender Straftäter kongruiert.

Aus den bei der JGH eingegangenen Syndrombögen resultierte eine entsprechende Vielzahl von MIVEA – Diagnostiken innerhalb der JGH und eine gezielte Information der Regionalteams Jugendhilfe über die Gefährdungseinschätzung. Auch auf dieser Ebene ergibt sich ein Anteil von etwa 5% an den Verfahrenseingängen, in dem bei der JGH eine Fallbearbeitung mit MIVEA erforderlich wird.

Der Einsatz der MIVEA ist in dieser Hinsicht im positiven Sinne etabliertes, laufendes Geschäft geworden und findet – ohne einen großen methodischen Vorspann zu benötigen – Eingang in die Institutionen und in die Verfahren. Ein großer Vorteil der nach den Bedürfnissen der Anwender gestalteten Module liegt dabei darin, dass ein gesondertes

methodisches Fachwissen weder auf Seiten der Anwender im Frühwarnsystem auf polizeilicher Seite noch der Rezipienten bei der Justiz erforderlich ist, da die MIVEA eine spezifische Nomenklatur gar nicht benötigt und in diesem Sinne sozusagen selbsterklärend ist.

Interventionsprognose und Argumentationsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung vor den Jugendgerichten haben sich deutlich verbessert. Die Jugendgerichtshilfe konnte sich von der intuitiven (und im Übrigen – wie bereits ausgeführt – in dieser Form auch nicht zulässigen) Prognose lösen.

Deutlichstes Indiz dafür, dass die Methode die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, ist aber die beschriebene, seit 2011 zu konstatierende Verschiebung bei den jugendstrafrechtlichen Verfahrensausgängen: Der gesunkene Anteil unspezifischer (Arbeits- / Geldauflagen) Sanktionen in dieser Periode im Vergleich zum Zeitraum vor der institutionsübergreifenden Einführung der MIVEA um etwa 25%, und Rückgang freiheitsentziehender Maßnahmen (Jugendarrest) um ca. 13% zugunsten gezielter Interventionen, wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich und Betreuungsweisung (die sich im genannten Zeitraum nahezu verdoppelt haben) und der sonstigen Weisungen nach § 10 JGG (Aufenthalts- oder Schulweisung, heilerzieherische Behandlung), deren Anteil um das Siebzehnfache gestiegen ist, sprechen für eine hervorragende Diversifizierung, von der anzunehmen ist, dass sie maßgeblich auf den Einsatz der kriminologischen Diagnostik zurückzuführen ist.

6.4. Perspektiven

Aus den Evaluationsergebnissen lassen sich zwei unmittelbare Konsequenzen ableiten:

Zum einen lässt sich daran die höhere Trennschärfe der MIVEA-basierten Interventionsvorschläge ablesen, die zu einer Stärkung spezifisch begründeter und wirksamer Interventionen führt, was letztlich unmittelbare Anforderung des § 2 Abs. 1 JGG ist.

Zum anderen ist dies eine deutliche Entwicklung in Richtung eines optimierten Ressourceneinsatzes, da das Vorliegen einer MIVEA-Diagnostik dafür Sorge trägt, dass eingriffs- (und damit i. d. R. auch kosten-)intensivere Interventionen den Einzelfällen vorbehalten bleiben, in denen sie sowohl angezeigt als auch erfolgversprechend sind. Gerade hier liegt eine deutliche Stärke der MIVEA gegenüber der rein intuitiven Maßnahmenauswahl.

Folgerichtig hat sich der Präventive Rat in seiner Sitzung vom 06.11.2015 einhellig dafür ausgesprochen, den Einsatz der MIVEA auch in der Zielvereinbarung „Kinder- und Jugendkriminalität“ für 2016 – 2020 (vgl. Anlage) festzuschreiben.

Damit ist ein eminent wichtiges Votum für den weiteren, institutionsübergreifenden Einsatz der angewandten Kriminologie im Rahmen der Oberhausener Jugendstrafrechtspflege ergangen.

Auf diese Weise wird ein zukunftsweisender Entwicklungsprozess weitergeführt, der nicht nur bundesweiten Modellcharakter hat, sondern sich vor allem dadurch auszeichnet, dass er auch nach fünf Jahren immer noch lebendig ist.

Dieses Oberhausener Modell hat mittlerweile auch erste Resonanzen in der Fachöffentlichkeit gefunden und dazu geführt, dass die Jugendgerichtshilfe Oberhausen Gelegenheit erhielt, die hier erarbeiteten Ansätze des Frühwarnsystems zur Erkennung krimineller Gefährdungen, des institutionsübergreifenden Einsatzes der MIVEA und nicht zuletzt der Übertragung der diagnostischen Ergebnisse in kriminologisch fundierte Interventionsstrategien auch im Rahmen überregionaler Fortbildungen in Kooperation mit der Universität Mainz zu präsentieren.

Aus der letzten einschlägigen Veranstaltung am sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut der Länder Berlin und Brandenburg ist zwischenzeitlich die Initiative einer in Berlin konstituierten Arbeitsgruppe aus Generalstaatsanwaltschaft, Polizei und JGH erwachsen, welche die Möglichkeiten prüfen will, das Oberhausener Modell für die dortige Arbeit zu übernehmen.

Insofern besteht nicht nur die Aussicht, dass die in Oberhausen etablierte Praxis noch lange fortgeführt und weiterentwickelt werden möge, sondern dass sich dieses Erfolgsmodell vielleicht auch andernorts etablieren kann.

7. Fazit

Die skizzierten Entwicklungslinien haben deutlich gemacht, welche fachlichen und strukturellen Herausforderungen das Arbeitsfeld Jugendgerichtshilfe prägen.

Die Organisationsform als Spezialdienst innerhalb des Jugendamtes ist insofern unangefochten weiterhin die optimale, zumal das erforderliche, spezialisierte Fachwissen für die Arbeit im Kontext des Jugendstrafverfahrens, die zielgruppenspezifisch ausgerichteten Ambulanten Maßnahmen, das Arbeiten unter ständigem (durch den Takt der Justiz vorgegebenen) Termindruck und höchster zeitlicher wie inhaltlicher Flexibilität anderweitig nicht ansatzweise zu realisieren wären.

In den vergangenen 15 Jahren ist es der Jugendgerichtshilfe immer gelungen, sich auf ständig wechselnde Rahmenbedingungen ihrer Arbeit einzustellen und diese – dank eines engagierten und fachlich wie menschlich zusammengewachsenen Teams – aktiv anzunehmen.

Die JGH hat sich anhand dieser Rahmenbedingungen weiterentwickelt und ein entsprechend differenziertes Interventionsangebot erarbeitet, das geeignet ist, den gegenwärtigen Herausforderungen zu begegnen.

Insofern wird es sicherlich weiterhin nicht ausbleiben, dass sich dieser Arbeitsbereich auch künftig immer wieder veränderten Rahmenbedingungen gegenüber sieht. Wie sich letztendlich die sozioökonomischen Strukturen in Oberhausen verändern werden, welche Veränderungen die Migrationsbewegungen dieser Jahre bringen werden, wie sich die rechtliche Situation straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender ausgestaltet und welche Schwerpunkte daraus für die Jugendgerichtshilfe resultieren, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

8. Glossar

BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Diversion	Außergerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (mit oder ohne Auflagen)
HPG	Hilfeplangespräch
HZE	Hilfe zur Erziehung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
MiStrA	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MIVEA	Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (kriminologische Diagnostik)
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl

9. Anhang

Präventiver Rat Oberhausen

Oberhausen, 6. November 2015



Zielvereinbarung 2016 - 2020



zwischen

Behörden / Einrichtungen:	Agentur für Arbeit Oberhausen Amtsgericht Oberhausen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen e.V. Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V. Diakonisches Werk des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Oberhausen e.V. Polizei Oberhausen Staatsanwaltschaft Duisburg Stadt Oberhausen
------------------------------	--

Ziel:	Die Kinder- und Jugenddelinquenz ist durch Kooperation positiv beeinflusst
Begründung:	<p>Die Mitglieder des Präventiven Rates Oberhausen sind sich einig, dass die erstmals im Jahr 2001 abgeschlossene gemeinsame Zielvereinbarung zur positiven Beeinflussung der Kinder- und Jugendkriminalität weitergeführt wird. Der Weg der Zusammenarbeit in Kooperationen und Präventionsprojekten hat die Kinder- und Jugenddelinquenz positiv beeinflusst. Die strategischen Langzeitziele der Zielvereinbarung 2001 haben weiterhin Gültigkeit. Die bisher ausgewählten Maßstäbe (Kennzahlen) zur Evaluation und Zielerreichung werden erweitert, damit kurzfristig und sensibel auf Zielabweichungen reagiert werden kann.</p> <p>Um kriminelle Karrieren frühzeitig und nachhaltig zu verhindern, handeln die beteiligten Institutionen in Kooperation. Durch ein gemeinsames Interventionskonzept wird die Anzahl der mehrfachtatverdächtigen Jugendlichen (Jugendliche Intensivtäter) reduziert.</p> <p>Die Kooperationspartner tauschen regelmäßig Informationen aus, geben Erfahrungen weiter, erarbeiten gemeinsame Strategien, stimmen Maßnahmen aufeinander ab und bündeln ihre Kompetenzen. Fachkompetenz und Autonomie der beteiligten Institutionen werden anerkannt, respektiert und genutzt.</p> <p>Mit den folgenden konkreten Projekten wird die Realisierung der Präventionsziele angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interventionskonzept Jugendliche Intensivtäter „Überholspur“ - MIVEA - Regelmäßige Jugendschutzkontrollen mit dem Schwerpunkt Prävention zum übermäßigen Suchtmittelkonsum Jugendlicher - „Gelbe Karte“ für jugendliche GewalttäterInnen - „Kurve Kriegen“ <p>Die reduzierten Fallzahlen der Delikte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raub auf öffentlichen Wegen und Plätzen - Körperverletzung <p>und der deutliche Rückgang der Tatverdächtigen unter 21 Jahren von 2267 Personen im Jahr 2010 auf 1894 im Jahre 2014 dokumentieren sowohl die Wirksamkeit des Präventionsansatzes als auch die Notwendigkeit der Weiterführung der Zielvereinbarung.</p>

Zielmaßstab:	1. Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) U 21 $\frac{TV \text{ ab } 8 \text{ J. } \times 100.000}{\text{Einwohner ab } 8 \text{ J.}}$ 2. Mehrfachtatverdächtigenbelastungszahl (MTVBZ) U 21 $\frac{TV \text{ ab } 8 \text{ J. } \times 100.000}{\text{Einwohner ab } 8 \text{ J.}}$ 3. Gesamtverfahrensdauer Jugendstrafverfahren bei <ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Staatsanwaltschaft (StA) • Jugendgerichtshilfe (JGH) • Amtsgericht (AG) 4. Anteil der Diversionenverfahren am Gesamtfallvolumen 5. Anteil der Täter-Opfer-Ausgleiche (TOA) am Gesamtfallvolumen 6. Anteil der MIVEA-Syndrombögen am Gesamtfallvolumen
Zielausmaß:	Dauerhafte Senkung der Fallzahlen im Vergleich zum Landesdurchschnitt Gesamtverfahrensdauer Jugendstrafverfahren / Ermittlungsverfahren bei Polizei -StA-JGH-AG \leq 150 Tagen Anteil der Diversionenverfahren am Gesamtfallvolumen \geq 20% Anteil der TOA am Gesamtfallvolumen \geq 3% Anteil der MIVEA-Syndrombögen am Gesamtfallvolumen \geq 5%
Zielzeitmaß:	2016-2020
Erfassungsstelle:	Präventiver Rat Oberhausen, Koordinierungsbüro
Besondere Hinweise:	Feststellung Gesamtverfahrensdauer durch Jugendgerichtshilfe

Oberhausen,

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Polizeipräsidium Oberhausen
Der Polizeipräsident

Amtsgericht Oberhausen
Der Direktor des Amtsgerichts

Daniel Schwarz

Ingrid Möhling

Joachim Busch

Staatsanwaltschaft Duisburg
Der Leitende Oberstaatsanwalt

Agentur für Arbeit Oberhausen
Der Vorsitzende der Geschäftsführung

Arbeitsgemeinschaft der
Wohlfahrtsverbände

Heidi Stein

Jürgen Koch

Reinhard Harfel